H.V.B.
L83

H.V.
L 83

rec. Lit. Zeit. nro: 356. Jahr 1799.

Nikolaus Kindlingers vermischte Aufsätze,

als

Beyträge

zur Geschichte, Diplomatik, Sprachkenntniß ꝛc.

Historischer Verein
L 83
Bamberg

Dortmund und Essen,
Gedruckt u. verlegt bey H. Blothe u. Comp.
Ostermesse 1799.

Vorrede.

Als ich im Jahre 1775 das aufm Hause Velen *) verwahrte Archiv bearbeitete, fiel mir unter andern auch ein Brief in die Hände, den ein Kaufmann in Wesel im Jahre 1579 geschrieben und mit rothem spanischen Wachse versiegelt hatte. Dieser Umstand erregte meine Aufmerksamkeit (denn

*) Das Haus Velen, ein Rittersitz im Hochstifte Münster, war das Stammhaus der Freiherren von

eine ältere Besieglung mit spanischem Lack hatte ich noch nicht gesehen); und stimmte mich zum Vorsatz, mir jene Briefe und Urkunden des 16ten Jahrhunderts, bei denen man sich entweder des spanischen Siegelwachses, oder der sogenannten Siegeloblaten bedienet hatte, von dieser Zeit an zu bemerken. Meine Absicht hierbei war, mir den ältesten Gebrauch derselben näher zu bestimmen, und dann die aufgefundenen Data meinen Münsterischen Beiträgen zur Geschichte Deutschlandes vor und nach da, wo es die Materie an die Hand geben würde, einzurücken.

Velen, von welche dien Grafen von Velen eine Nebenlinie waren. Beide sind im Mannstamme erloschen, und das Haus Velen kam an die Familie von Landsberg, die es noch besitzt.

Wie es aber wohl öfters mit den festesten Entschlüssen zu geschehen pflegt, so ist nicht allein die Fortsetzung meiner Münsterischen Beiträge schon eine geraume Zeit unterblieben, sondern der Gegenstand des Gebrauchs der Siegeloblaten und des spanischen Siegelwachses entzog sich auch meiner Achtsamkeit so sehr, daß ich kaum jene aus dem 16ten Jahrhundert bemerkte, bis mir vor einiger Zeit die Schrift des Herrn Roos *) über den nämlichen Gegenstand zu Gesichte kam, und in mir den längst gefaßten Vorsatz wieder erneuerte. Eben

*) Ihr Titel ist: Wayland Herrn Phillip Ernst Spieß'es angelegentlicher Unterricht von dem ältesten Gebrauche der Siegeloblaten — begleitet mit verschiedenen zweckmäßigen Zusätzen ꝛc. von Johan Philipp Roos. Frankfurt am Main in der Andreaischen Buchhandlung. 1797.

diese Schrift unterrichtete mich zugleich, wie weit dieser Gegenstand schon bearbeitet sey, und welche würdige und verdienstvolle Männer es waren, die ihre Aufmerksamkeit denselben bisher gewidmet hatten. Wie sehr mich dieses freuet, so sehr bedauere ich, daß ich keine einzige Schrift der daselbst angeführten Männer bis jetzt habe kennen gelernet, und auch an dem Orte meines jetzigen Aufenthalts mir solche nicht sobald verschaffen kann. Indessen ersehe ich doch aus der berührten Schrift des Herrn Roos, daß man sich des spanischen Siegellacks zwar schon 1553, obgleich nur in Privatbriefen bedienet, die älteste Sieglung mit einer Oblate aber erst an einem Jesuiter-Reisepaß von 1603 entdeckt habe: ingleichen daß Er

selbst den Gebrauch der Siegeloblaten bei Ausfertigung eigentlicher Urkunden erst gegen 1623 (es wäre dann, daß man den Reisepaß von 1603 darunter zählen wollte) aufgefunden; bei den Canzlei-Amts- und Kabinetsschreiben aber erst gegen den Ausgang des 17ten Jahrhunderts, und zwar nur in den am linken Rheinufer liegenden deutschen Reichslanden bei einer fernern Nachforschung wahrgenommen habe.

Das Glück war mir bei meinen Archivarischen Arbeiten günstiger, besonders was den frühern Gebrauch der sogenannten Oblaten betrift; und da ich nun weiß, daß dieser Gegenstand, so gering er auch immer scheinen mag, nicht allein von so manchem vortreflichen Manne der Aufmerksamkeit

werth gehalten und bearbeitet, sondern eben diese Bearbeitung auch vom gelehrten Publikum günstig und mit Dank aufgenommen worden ist: so trage ich länger kein Bedenken, das, was mir der Zufall und das Glück zuführten, in dieser besondern Schrift öffentlich vorzulegen.

Essen den 12ten April 1799.

Der Verfasser.

Nähere Nachrichten vom ersten Gebrauche der Siegeloblaten und des Siegellacks im 16ten und 17ten Jahrhunderte.

§. 1.

Einleitung.

Der Gebrauch des natürlichen Wachses zu den Besieglungen ist sehr alt: die meisten auf Pergament und auf Papier geschriebenen Urkunden sind damit besiegelt. Der Unterschied, den man an beyden wahrnimmt, ist von keiner Bedeutung; den auf Papier geschriebenen Urkunden legte man nur das Wachs erwärmet

auf, und drückte dann das Siegel ein a), statt daß man den auf Pergament geschriebenen Urkunden seit dem 13ten Jahrhundert die Siegel gewöhnlich b) anhing. Es war die beste bekannte Sieglungsart, die jetzt noch bey Ausfertigung wichtiger Urkunden beybehalten wird. Wie aber die Deutsche Hanse allmählig zu einer bewunderungswürdigen Höhe stieg, in

---

a) Fast alle mir bekannte Urkunden und Briefe des 14ten Jahrhunderts, welche auf Papier geschrieben sind, fand ich so besiegelt; man fing aber mit der Zeit an, auch bei den auf Papier geschriebenen Urkunden die Wachssiegel anzuhangen. Ich habe deren eine ziemliche Anzahl aus dem 15ten Jahrhundert vorgefunden. — Vielleicht hingen nur jene den auf Papier geschriebenen Urkunden die Siegel wieder an, welche durch Erfahrung belehret waren, daß die auf die Papierfläche abgedruckten Wachssiegel sich leicht ablösen, oder doch, besonders wenn sie dünne aufgetragen sind, bei jedem Anstoße leicht zerbröckeln.

b) Dann weiß ich sehr wohl, daß man noch im 13ten Jahrhundert manche Urkunde antrift, wo das Siegel auf die Fläche des Pergaments geheftet ist, so wie wiederum viele Urkunden des 12ten Jahrhunderts hangende Siegel haben.

ganz Europa, vorzüglich jedoch in England und in den Niederlanden ihre großen Niederlagen und Comptoirs hatten, und ihr so ausgebreiteter Handel alle Handelszweige umfaßte, und eben ihre auf so viele und mannigfaltige Gegenstände ausgedehnten Geschäfte einen starken und geschwinden Briefwechsel nach den verschiedenen und entlegenen Handlungsplätzen sowohl, als in einer und derselben Stadt, wie z. B. Antwerpen war, unumgänglich erforderten; so fand man das Pergament und die bisherige Besieglung mit natürlichem Wachse dazu doch immer unbequemer, und bey mehr als Einem stieg nun gewiß der Gedanke auf, Mittel zu ersinnen, wodurch die Aus- und Abfertigung der Briefe leichter und geschwinder geschehen könnte. Endlich fand man das Gesuchte im feinern Papier, im spanischen Siegelwachse und in der Oblate. Das Papier c), wovon man im-

c) Ich meine hierunter das aus Lumpen von Leinwande verfertigte Papier. Es ist wohl am Ende des 13ten oder ganz im Anfange des 14ten Jahrhunderts erfunden worden. Mir ist ein auf Papier ge-

mer feinere Sorten verarbeitete, war nebst seinem wohlfeileren Preise zum Schreiben und zum Zusammenfalten um vieles bequemer, als das steifere Pergament; die Besieglung mit spanischem Lack d) aber geschah leichter und geschwinder, als die mit natürlichem Wachse; und die Besiegluug mit Oblaten noch weit geschwinder, als die mit spanischem Lack, bey dessen Gebrauche man erst ein brennendes Licht haben mußte.

Die ersten feinern Papiersorten, wie die ersten feinern und zarten Versieglungen mit natürlichem Wachse trifft man in den Niederlanden an e); und die ersten feinen Abdrücke auf

schriebener Brief vom Jahre 1311 noch der erste, den ich gesehen habe. Er war zu Avignon feria quinta post Remigii geschrieben, und zeugt zugleich, daß der Gebrauch nicht mehr ganz neu war.

d) Die älteste bis jetzt bekannte Besieglung mit spanischem Wachse hat Herr Roos an einem Briefe von 1553 in dem Wild- und Rheingräflichen Archive zu Dhaun entdeckt.

e) Wenigstens habe ich an den Briefen und Urkunden

Siegeloblaten findet man wieder an Briefen und Urkunden, welche entweder in den Niederlanden ausgefertigt wurden, oder doch von Niederländischen Herren herrühren f).

Verbindet man diese Umstände mit den eben angeführten Geschichten, so entsteht die Vermuthung, daß die feinern Papiersorten, das Siegellack und die Siegeloblaten in den Niederlan-

---

des 15ten und 16ten Jahrhunderts, welche in den Niederlanden geschrieben und ausgefertigt worden sind, immer feinere Papiersorten wahrgenommen. Doch ist der in der Note c) angeführte Brief von 1311 schon auf ziemlich schönes Papier geschrieben, Er war aber auch am römischen Hofe ausgefertigt worden. Im Durchschnitte zeichnen sich die Briefe und Urkunden des 14ten Jahrhunderts, welche von Avignon und Rom zu uns gekommen und auf Papier geschrieben sind, durch eine schönere und feinere Papiersorte vor jenen aus, die in Deutschland geschrieben wurden.

f) Das werden wohl alle, die Gelegenheit hatten, ältere niederländische Archive, oder Archive in den angränzenden Ländern einzusehen, wahrgenommen haben; für meine Person bin ich davon überzeugt.

den erfunden, und ihr Gebrauch aus dieser in die andern Länder übergegangen sey. Es kömmt nicht so viel auf den Ort an, wo die ersten bis jetzt bekannten auf feineres Papier geschriebenen, oder mit spanischem Lack oder einer Oblate besiegelten Urkunden und Briefe entdeckt, noch wo die entdeckten ausgefertigt sind; wohl aber darauf, wo man die Ursachen beysammen trifft, die eine solche Erfindung am wahrscheinlichsten veranlassen konnten. Ich bin daher noch der Meinung, daß die Veredlung des Papiers, die Erfindung des Siegellacks und der Siegeloblaten in den Niederlanden geschahen, obgleich das Siegellack den Beynahmen von Spanien führet, und die bis jetzt bekannte älteste Besieglung mit einer Oblate in Madrit ausgefertigt wurde g), wie wir im folgenden §. vernehmen werden.

---

g) Daß manche niederländische Erfindung sehr bald in Spanien einheimisch werden mußte, wird dem nicht befremden, dem die Geschichte der Niederlande unter Kaiser Karl dem V. und seinem Nachfolger nicht unbekannt ist; vielleicht bediente man sich

Ein andrer Umstand scheint meiner Meinung zu Hülfe zu kommen und sie zu bestärken. Man hatte nemlich in den Niederlanden schon in der zweyten Hälfte des 16ten Jahrhunderts das sogenannte Stempelpapier eingeführt, bey dem Stempeln aber sich gerade der Manier bedient, die man bey den ersten Besieglungen mit Oblaten wahrnimmt, und die man bis jetzt noch beybehält. Noch mehr: man bediente sich auch beym Stempeln einer den natürlichen oder nicht gefärbten Oblaten ganz ähnlichen Materie h), welche beydes (das unterliegende Papier nemlich, auf welches die Urkunde geschrieben ist, und das überliegende, dem das Staatssiegel

---

in Spanien, um das Siegellack schön roth zu färben, zuerst der aus Amerika mitgebrachten Cochenille, und nannte das so schön in Spanien gefärbte Siegellack zum Unterschied des niederländischen und deutschen, spanisches Siegellack. Man machte es aber bald nach, und der Handlungsgeist fand sein Interesse, auch das in Deutschland verfertigte jetzt spanisches Siegellack zu benennen.

h) Die Materie scheint mir aus Mehl und Leimwasser oder aufgelöster Hausblase zusammengesetzt zu seyn.

eingedruckt ist) so fest zusammenhält, daß man keines, ohne es zu zerreisen, von der Materie abreißen kann.

Diese Art zu stempeln ist der Besiegelung mit Oblaten im Ganzen so ähnlich, daß wohl Jeder die erstere für die letztere halten i), und erst nach einer genauern Untersuchung sich eines andern überzeugen wird. Bey so bewandten Umständen, däucht mir, war von der Ansicht eines solchen Stempels zum Gebrauch einer

---

i) Mir ging es so, als ich zum erstenmal einige vidimirte Urkunden vom Jahre 1572, welche auf solche Art gestempelt waren, in die Hände bekam; und noch immer muß ich, wenn ich nicht irren will, die Art des Stempels zuvor untersuchen. Man darf, um mit der Untersuchung geschwind fertig zu seyn, nur die so gestempelte Schrift gegen das Licht halten, wo dann die ungleiche Form der aufgetragenen feinen Materie bald sichtbar wird, und eine andere Materie als die der Oblaten (die gewöhnlich eine runde oder viereckige Form haben) verrathet. Die eben erwähnte Art zu stempeln dauerte in den Niederlanden noch das 17te Jahrhundert hindurch, und vielleicht ist sie noch im Gebräuche.

wirklichen Oblate nur ein kleiner Schritt. Man glaubt eine eigentliche Oblatenbesieglung zu sehen, und in dieser Täuschung durfte nur Jemand eine wirkliche Oblate zur Besieglung gebrauchen, und die Erfindung war da. Geschehen doch die meisten Erfindungen durch einen Zufall von Ungefähr!

---

§. 2.

Gebrauch der Siegeloblaten im letzten Viertel des 16ten Jahrhunderts.

Es war das Jahr 1789, wo ich zu Münster in Westfalen das Archiv des Freiherrn von Heremann ordnete, und die Entdeckung der bis jezt noch ältesten Besieglung mit einer rothen Oblate an einem Reisepaß machte, den Karl von Tisnacq, Oberster der königlich-spanischen Leibgarde, Friderichen von Wael zu Vronstein a), der unter derselben Leibgarde dien-

a) Friderich von Wael war ein niederländischer Edelmann, und Vronstein hieß das im Kirchspiele Jut-

te, den 13ten May 1579 ertheilte. Die unten aufgelegte Oblate ist viereckig zugeschnitten, das darüber gelegte Papier aber abgefallen; doch sieht man in der zurückgebliebenen Oblate noch die Ovalrunde Form des darauf gedruckt gewesenen Pettschafts. Diese Besieglung mit einer Oblate ist sowohl ihres Alters, als weil sie an einer wirklichen Urkunde geschah, sehr merkwürdig, und geht deshalben vollständig hierbey b).

Eine andere Besieglung mit einer rothen Oblate endeckte ich im Fürstlich-Essendischen Archive an einem Privatschreiben vom 29sten November 1590, welches David Knotzelberg

faes gelegene Gut, welches ihm zugehörte. Die Epackten zwischen ihm und Johanna von Amstel zu Minden, seiner nachherigen Frau, wurden 1582 den 11ten Junius geschlossen. Durch Wilhelmina Johanna von Warl, Friderichs Urenkelinn, kam das Gut Bronstein an die Familie von Scherpenseel zu Rümpt, und von dieser an die Familie von Heremann, die es noch besitzet. Das Waelische Familienwapen waren drei vielblätterige Rosen.

b) Sieh Anlage Num. 1.

aus Köln dem Sekretair des Stifts Essen, Johann Funke genannt, zuschickte, und ihm über drey beim RKgericht gelegene Prozesse Nachricht ertheilte.

Eine dritte Besieglung mit einer rothen Oblate fand ich gleichfalls im Fürstlich-Essendischen Archive an einem Briefe vom 8. Februar 1597, den Johann von der Capellen von seinem Hause Wittringen c) der Fürst-Abtissin Elisabeth, einer gebornen Gräfinn von Manderscheidt und Blankenheim, übersendete, und Sie um die Behandigung mit dem im Kirchspiele Gladbeck belegenen Gute Surhausen bat. Auf dem Briefe war das Praesentatum Borbeck am 28. Febr, und lectum eodem die, bemerkt. Das auf der Oblate gedruckte Siegel stellt ein Kreuz (das Capellische Familienwapen) vor.

---

c) Das Haus und Gut Wittringen liegt im Veste Recklinghausen und Kirchspiele Gladbeck. Johanns von der Capellen Eheberedung mit Anna Up dem Berge ist vom 22. Novemb. 1586. Sein Enkel Georg von der Capellen, der ohne Leibserben verstarb, hatte 1697 den Adolf von Hamm zu seinem Erben eingesetzt.

Mehrere habe ich bis jezt aus dem 16ten Jahrhundert nicht aufgefunden. Es folgen nun jene des 17ten Jahrhunderts.

---

§. 3.

Gebrauch der Sigeloblaten von 1600 bis 1625 einschlieslich.

Mit dem 17ten Jahrhundert werden die Besieglungen mit Oblaten schon häufiger; und würde ich den Siegeloblaten aus dem Anfange des 17ten Jahrhunderts a) die Aufmerksamkeit

---

a) Ich weiß mich zu erinnern, daß mir bei meinen frühern archivischen Arbeiten manche Oblatenbesieglungen aus dem ersten Viertel des 17ten Jahrhunderts durch die Hände gegangen sind: da ich aber glaubte, der Gebrauch derselben wäre, so wie der des spanischen Siegelwachses, schon in der 2ten Hälfte des 16ten Jahrhunderts eingeführt gewesen, und die über diesen Gegenstand herausgekommenen Schriften eines Spießes und anderer verdienstvoller Männer nicht kannte; so habe ich mir nur sehr wenige aus diesem Viertel bemerket. Aber auch diese wenigen kann ich jezt nicht einmal benuzen, da die Zeitläufe und Umstände schon eine geraume Zeit von Jahren mich von meinen Manuscripten weit entfernt halten. Es ist dies auch die Ursache,

in meinen frühern so wie in meinen spätern Jahren gewidmet haben; so glaube ich, daß ich jezt hätte im Stande seyn können, jedes Jahr mit einer besondern Oblatenbesieglung zu belegen. Indessen war die spätere Aerndte noch ergiebig genug, um den schon eingeführten sowol als den noch immer beibehaltenen und fortgesetzten Gebrauch der Oblaten zu bestätigen. Die aufgefundenen Briefe sind folgende.

1600 den 2ten Dezember suchten die Vormünder der Rüdinghausischen Kinder in einem Schreiben an Johann Pottgießer, Sekretair des Stifts Essen b), die Belehnung mit dem sogenannten Walravenslehne für ihren Pflegsohn Johann Rodinghausen nach. Winholt von Büren, einer der Vormünder, (der zu Unna in

---

warum ich in der Vorrede den Namen des Kaufmanns in Wesel, an dessen Briefe ich die erste Besieglung mit spanischem Wachs erblickte, nicht anführte.

b) Unter diesem Titel ward der bei der Fürstlich-Essendischen Kanzlei angesetzte Sekretair verstanden.

der Grafschaft Mark wohnte) besiegelte es für sich und seine Mitvormünder, und bediente sich hierzu einer rothen Oblate. Sein Siegelbild stellt drei Mohrenköpfe vor c).

1602 den 14. May schrieb Johann von der Capellen aus Wittringen an Johann Up dem Berg, Fürstlich-Essendischen Rath, in Betref des Gutes Surhausen, und bediente sich zur Besieglung einer rothen Oblate.

1604 den 31. Jul. berichtete Johann Hollenhorst, Amtmann der Essendischen Güter aufm Dren, der Fürstinn von Essen, Margret Elisabeth, aus Münster, wie es mit dem Mittrups-Erbe beschaffen sey, und siegelte mit einer rothen Oblate. Die Figur auf dem Siegel stellt zwei junge Telgen, und in deren Mitte einen abgestorbenen hohen Baum vor, auf dessen Gipfel ein Vogel sitzt. Die Buchstaben I und H stehen zur Seite.

1607 den 13. Novemb. beklagte sich Johan von

---

c) Dieser Brief, wie alle folgende befinden sich im Fürstlich-Essendischen Archive, welches ich hier ein für allemal bemerke.

der Capellen zu Wittringen in einem Schreiben an die Fürst-Abtissinn Elisabeth zu Essen über Linderbusch, der aus dem Hofe Surhausen den Mergelkamp ꝛc. unterhatte. Das Schreiben ist mit einer rothen Oblate besiegelt. Das bemerkte Praesentatum war vom 13. Dezember 1607.

1610 den 17ten August gab Johann Hollenhorst der Fürst-Abtissin Elisabeth zu Essen von dem Zustand der Drenischen Güter Nachricht, besonders aber in Betref des verstorbenen Eigenhörigen Mannes, Böring genannt. Das Schreiben ist mit einer rothen Oblate besiegelt.

1614 den 12ten Junius schrieb Graf Heinrich zu dem Berge d) an die Fürst-Abtissinn zu

d) Er schrieb sich 1625 Graf zu dem Berge, Freiherr zu Heidell und Rautersum, königl. Majestät zu Hispanien Kriegsrath, Gouverneur und Kapitain-General des Fürstenthums Gelren, Grafschaft Zütpfen, Lands Oberyssel, Drent, Zwent, Lingen ꝛc. Die Grafschaft Berge, welche ihm zugehörte, liegt in den vereinigten Niederlanden, wovon die Stadt Gertrudenberg, wenn ich nicht irre, der Hauptort ist.

Essen Maria Klara einen eingenhändigen langen Brief, und bediente sich zur Besieglung einer nur in etwas röthlichen Oblate. Der Inhalt des Briefes betraf 1. den Einzug, den die Fürstinn in das Fräuleinstift Notteln, wo sie auch zur Abtissinn erwählt war, halten wollte, und ihn, den Grafen, dazu eingeladen hatte; und 2. den Leichenstein für die verstorbene Fürstabtissinn Elisabeth, die seine Schwester war e). Der Brief ist zu Steffenswerth datirt, und hat die Aufschrift: A Madame Madame la Princesse de Essen, Dame et Abbesse de Nottelen. Das ovalrunde Siegel mittler Größe stellt das Gräf-

e) Elisabet geborne Gräfinn von Berge ward den 19ten Febr. 1605 zur Fürst-Abtissinn von Essen erwählt und starb den 12ten Jänner 1614. Ihr Grab in der Stiftskirche zu Essen deckt ein prachtvoller Leichenstein von Marmor, dessen in diesem Brief mit folgenden Worten gedacht wird: Ieck kan nicht lassen e. L. zu schreiben, we das ieck hab gesant nach Antwerpen, um dar don ein Sten von Marbar zu machen; soe habben mir deselbige geeist ein Jar Zeit, er es ferdich solde sien, alss das ieck noch ein Meister zu Luedich hab bekommen, de es wil lefferen in de Mant van toekommende Ocktober.

lich=Bergische Familienwapen vor, einen zum Streit aufgerichteten gekrönten Löwen nemlich, in einem kleinern Schilde, das in einem größern ruhet. Auf der obern Seite des Schildes sieht man eine gräfliche Krone, und im Zwischenraume beider Schilder elf Kugeln, welche beide Schilder zusammen zu halten scheinen f).

1616 den 19ten März bediente sich L. Wischius, Doctor, einer rothen Oblate in einem Schreiben aus Köln an den Fürstlich=Essendischen Sekretair Wilhelm Nöttlichs, dem er berichtete, daß er die rückständigen Kammergerichtszieler, nemlich 100 Goldgl. und 75 Rhlr. empfangen, und dieselben gelegentlich nach Speier übermachen würde.

1616 den 27sten Oktober schrieb Johann von der Capellen aus Wittringen an den Fürstlich=Essendischen Rath Waterfoer, in Betref des

f) In einem Schreiben vom 20sten September dieses Jahres aus Zürick siegelte er auch noch mit rothem natürlichen Wachse.

Hofes Surhausen, und siegelte mit einer rothen Oblate.

1618 ließ Graf Henrich zu dem Berge zwei Schreiben an bie Fürstinn von Essen abgehen. Das erstere datirt zu Annenthal den 18ten Julius betraf den Herrn du Bois, der in der Stadt Essen kommandirt hatte; im 2ten datirt zu Ruremund den 16ten Novemb. meldete er den Todesfall seines von sieben noch einzigen Bruders Friderich, und daß ihm dessen Gouvernement des Herzogthums Gelren, Grafschaft Zütpfen, Lands von Oberyssel, Linge ꝛc. sey übertragen worden. Beide waren mit rothen Oblaten besiegelt, und hatten das nemliche Siegelbild, wie sein Brief von 1614, nur war es kleiner, und hatte die Umschrift: Henrich Graf zv dem Bergh.

1619 den 7ten Jänner antworteten beide Schwestern Anna Eleonora und Maria, geborne Gräfinnen von Staufen und Stiftsdamen zu Essen, der Fürstinn von Essen in Sachen, die das dasige Capitel betrafen; und Je=

de besiegelte ihr Schreiben mit einer rothen Oblate. Den 19ten April desselben Jahres bediente sich Anna Eleonora wieder des rothen natürlichen Wachses.

1620 den 4ten Jänner schreibt Dieterich von Brunsberg aus Broilburg an die Fürstin von Essen, und bat sich in Betreff des Sandes, den der Hüttenmeister aus Gunnerstorp im Ländkein Breisich abholen wollte, weitere Verhaltungsbefehle aus. Das auf einer rothen Oblate gedruckte Siegel enthält die Brunsbergischen Wapenbilder.

1620 den 22sten Februar stattete Johann Hollenhorst der Fürstinn von Essen einen Bericht über die aufm Dren im Hochstifte Münster gelegenen Essendischen Güter ab, und siegelte mit einer rothen Oblate.

1620 den 29sten November schrieb der schon oft gedachte Johann von der Capellen aus Wittringen an Johann Waterfoir b. R. Doctor, in Betreff der Creditoren des Hofes Surhau-

sen, und siegelte abermals mit einer rothen Oblate g).

1622 den 7ten Februar antwortete der Graf Heinrich zu dem Berge aus Oberbach, und den 26sten November aus Ruremund der Fürstin von Essen. Der Jnnhalt betraf Kriegssachen. Beide Schreiben sind mit rothen Oblaten besiegelt; das ovalrunde Siegel, welches Graf Heinrich hierzu gebrauchte, ist über einen starken Zoll hoch, das Wapenbild aber und die umlaufende Schrift sind wie in seinen Briefen von 1618.

1623 den 6ten Jänner bediente sich derselbe Graf Heinrich in einem Schreiben aus Annenthal an die Frau Fürstinn von Essen wieder einer rothen Oblate und des eben bemerkten Siegels. Der Jnhalt betraf die Garnison in der Stadt Essen, wovon die Frau Fürstin die Stadt enthoben zu seyn wünschte.

1623 den 1sten Oktober entschuldigte sich Jo-

---

g) Zwischen 1597, und 1620 hat Johann v. d. Capellen auch mehrmalen seine Briefe mit natürlichem grünen Wachse versiegelt.

hanna von der Hoven, Wittwe von Bönen, in einem Schreiben an die Fürstlich-Essendische Canzley, das, was ihr der neuen Behandigung halber auferlegt wäre, zur Zeit noch nicht leisten zu können, und begehrte Ausstand dazu. Ihr Schreiben ist vom Hause Berge h) datirt, und mit einer weißen Oblate besiegelt. Sie hatte sich hierzu ihres verstorbenen Mannes Pettschaft bedient. Es stellt das Boenische Familienwapen vor, über dem man die Buchstaben C. v. B. (Conrad von Bönen) erblicket.

1623 den 20. Junius schrieb Goncalo Ferd. de Cordova aus Mülheim an die Frau Fürstinn von Essen in Betreff der Garnison in Essen, und gebrauchte zur Besieglung eine röthliche Oblate.

1624 den 25. Febr. schrieb derselbe aus Köln

h) Das Haus Berge liegt in Kirchspiele Buer und Veste Recklinchausen. Es wird noch von der Familie von Boenen besessen, und darf nicht mit den vielen andern Rittersitzen gleichen Namens verwechselt werden.

über den nemlichen Gegenstand an die Fürstinn, und siegelte wieder mit einer rothen Oblate.

1624 bediente sich Johanna von der Hoven Wittwe von Bönen der rothen Oblaten in ihren Briefen vom 13. April, vom 23. August, vom 16. und 26. September und vom 10. November, die sie vom Hause Berge der Fürstlichen Canzley zu Essen zuschickte, und die Belehnung und Behandigung mit mehreren Essendischen Lehn- und Behandigungsgütern zum Gegenstand hatten. Zu diesen Besieglungen gebrauchte sie jedesmahl ihr eigenes Pettschaft, welches in einem getheilten Felde das Boenische Wapenbild rechts, das Overhausische aber links vorstellte, mit den übergesetzten Buchstaben I. V. D. H. (Johanna von der Hoven) i).

1624 schrieb Graf Heinrich zu dem Berge den 21. August aus dem Feldlager zu Mourdey, und den 14. Oktober aus dem Feldlager

---

i) 1624 den 29sten May besiegelte sie auch einen Brief an die Fürstlich-Essendische Canzlei mit natürlichem grünen Wachse.

vor Breda an die Fürstinn von Essen über verschiedene Sachen, besonders aber wegen Erleichterung der Einquartirungen zu Breisich. Das oben beym Jahr 1622 bemerkte Siegel ist beym ersten Briefe auf einer hellrothen, beym zweiten auf einer blasrothen Oblate abgedruckt.

1624 den 15ten August besiegelte Vincenz Rensing, kurkölnischer Stadthalter im Veste Recklinghausen, sein Schreibe nan Bitter von Raesfeld, Fürstl. Essendischen Sekretair, mit einer rothen Oblate. Es war aufm Hause Wilbrink datirt, und betraf das Essendische Behandigungsgut Menstrop, im Kirchspiele Brechten und Grafschaft Dortmund gelegen, welches er von der Familie Diefhaus mit Bewilligung der Frau Fürstinn zu erhandeln wünschte k).

1624 den 23sten Novemb. schrieb Caspar

k) Eben dieser Vincenz Rensing gebrauchte in eben dem Jahre 1624 zur Besieglung zweier Briefe vom 11ten Oktober und 2ten November wieder natürliches grünes Wachs, und zur Besieglung dreier andern vom 16. und 24. November und vom 4. Dezember 1624 rothes spanisches Siegellack.

Diefhausen aus Dortmund einen Brief an Vincenz Rensing zu Willbrink in Betref besagter Menstrops-Hove zu Brechten, und siegelte mit einer weisen Oblate 1).

1625 den 23sten Mai und 28sten Decemb. schrieb Graf Henrich zu dem Berge zwei eigenhändige Briefe aus Annenthal und Rüremund an die Frau Fürstinn von Essen, und besiegelte sie mit rothen Oblaten, wie im Jahre 1624. Der Inhalt derselben betraf zum Theil Kriegssachen.

Hiermit schließe ich die Nachrichten vom Gebrauche der Siegeloblaten im ersten Viertel des 17ten Jahrhunderts, und glaube denselben hierdurch hinreichend erhärtet zu haben. Eine fernere Bestätigung desselben Gebrauches im folgenden Viertel des 17ten Jahrhunderts wird man nun von mir gewiß nicht erwarten. Ich könnte von jedem der folgenden Jahren nicht

1) Im Jahre 1614 den 3ten April hatte sich dieser Casper Diefhausen bei seinen Besieglungen des rothen natürlichen Wachses bedienet.

nur einen, sondern mehrere, ja von einigen Jahren fast unzählbare Briefe anführen, die alle mit rothen Oblaten versiegelt sind.

Nichts destoweniger ist aus den bereits angeführten Datis doch abzunehmen, daß der Gebrauch der Oblaten mehr bei Personen bürgerlichen Standes und aus dem niedern Adel als bei höhern Standespersonen eingeführt war, und daß nur der einzige Reisepaß von 1579 unter die eigentlichen Urkunden darf gerechnet werden. In dem folgenden §. aber werden wir doch auch sehen, daß der Gebrauch derselben bei Ausfertigungen der Urkunden und bei Personen höhern Standes im 2ten Viertel des 17. Jahrhunderts gar nicht neu mehr war, ja daß man sich der Siegeloblaten schon bei den Kanzlei- und Cabinetsschreiben bediente.

§. 4.

Gebrauch der Siegeloblaten im 2ten Viertel des 17ten Jahrhunderts in den Kanzleien und bey höhern Standspersonen.

In diesem 2ten Viertel finden wir schon viele Fürsten und Grafen, Geistliche und Welt-

liche in- und ausserhalb Deutschland, welche sich der Siegeloblaten bedienten, und zwar nicht allein in ihren Privatbriefen, sondern auch in ihren Canzlei- und Cabinetsschreiben, und bei Ausfertigung ihrer Urkunden: folgende Data mögen davon überzeugen.

Isabella Clara Eugenia, Infantinn von Spanien und Gouvernantinn der Niederlanden, besiegelte alle ihre Briefe, die ich von ihr sah, und vom 10. April 1629 bis den 17. Junius 1629 reichen, mit rothen Oblaten. Der Inhalt derselben bezog sich auf den damals wüthenden Krieg, auf die Stadt Essen und mitunter auch auf die Religion. Ihre eigenhändige Unterschrift unmittelbar nach dem Text ist: A. Isabel; und ganz unten am Ende eines jeden Briefs steht der Namen Venneyken R., ausser beim Briefe von 1629, wo La Faille unterzeichnete. Sie sind alle aus ihrem Cabinet zu Brüssel datirt mit der Ueberschrift: A ma Cousine la Princesse Abesse, nur daß beim ersten und letzten Briefe statt Abesse gesetzt ist: d'Essen. Das ovalrunde Siegel von mehr

als mittler Größe stellt die spanischen, niederländischen ꝛc. Wapenbilder in einem auf die Spitze gestellten und kreuzweise getheilten Viereck vor, auf dessen obern Spitze die königliche Krone ruhet. Unter diese Briefe rechne ich nicht den von der Gouvernantinn für die Frau Fürstinn von Essen den 17ten August 1626 ausgestellten Reisepaß. Da dieser eine wirkliche Urkunde ist, und die mit Oblaten besiegelten Unkunden um diese Zeit noch seltene Erscheinungen sind, so geht er ganz abgedruckt hierbei a).

Graf Heinrich zu dem Berge, dessen Besieglungen mit Oblaten wir schon seit 1614 aus dem vorhergehenden §. kennen, fuhr auch nach 1625 fort, Oblaten zu seinen Besieglungen zu gebrauchen, wie dieses seine Briefe von 1626 und 1627 besagen.

Graf Johan zu Nassau ertheilte den 17ten Oktober 1629 aus Stadtlohn der Fürstinn von Essen die Nachricht, daß er schleunigen Be-

---

a) Sieh Anlage Num. 5.

fehl erhalten habe, mit der ihm anvertrauten kaiserlichen Armee am Isselstrom aufzubrechen und sich in die Stifter und Länder Westfalens einzuquartiren: Er hätte zwar gewünscht, setzte er hinzu, das Stift und die Stadt Essen damit verschonen zu können, es wäre aber nicht möglich gewesen: indessen habe der Oberste Bönninghausen den ausdrücklichen Befehl, gute Mannszucht zu halten, und die Unterthanen über die Gebür nicht zu beschweren. Sein eyförmiges Siegel von mitteler Größe war auf einer rothen Oblate gedruckt; und um das Wapenschild hieng die Ordenskette vom goldnen Vließ.

Erica Christina Gräfinn zu Manderscheidt Geroldstein, Stiftsdame zu Essen schrieb den 21. August 1629 an die Fürstabtissinn zu Essen in Betref der Probation, Stammes und Namens der Gräfinn Hieronimä Catharinä von Spauer, und siegelte auf eine rothe Oblate.

Graf Wilhelm zu Nassau, der vereinigten Staaten im Oberquartier General, enbietet den 2. Jänner 1630 Eberharden Coci, Richter des Stifts Essen, nach Wesel, um mit ihm

über Sachen, welche die Wolfart des Landes beträfen, zu sprechen; und siegelte auf eine rothe Oblate b). Das Siegel ist von der Größe eines Laubthalers, stellt die Nassauischen und andere Wapen vor mit der umlaufenden Schrift: Wilhelm . . . . . . Catzenelenbogen c).

Als der Erzbischof Ferdinand von Köln den 25. May 1635 der Fürstinn zusagte, die Kriegsvölker aus Breisich zu nehmen, siegelte er mit einer rothen Oblate.

---

b) Sieh diesen Befehl in der Anlage Num. 6 abgedruckt.

c) Derselbe Graf Wilhelm siegelte wieder mit natürlichem rothen Wachse ein aus Duisburg datirtes Schreiben vom 29sten Merz 1630 an die Fürstliche Essendische Regierung, um 60 Wagen aus dem Stifte nach Wesel zu schicken. Das untergelegte Wachs war so zart und dünne, und das Siegel so fein darauf ausgedruckt, daß man es beim ersten Anblick für einen Abdruck auf eine Oblate halten sollte. — Gleiche Feinheit trift man auch bei den Briefen, Ordonanzen und Sauvegarden des Prinzen von Oranien an, in dessen Cabinet zu Haag die Siegeloblaten auch nicht unbekannt waren, wie aus dem Briefe des Cabinetssekretarius Junius (der auch alle Schreiben und Verfügungen des Prinzen

Graf Ernst Friderich von Salm schrieb vom Schloße Dieck den 25. Dezemb. 1636 an die Fürstinn von Essen in Betref der durch die Rosen-Erben in Köln auf die Essendischen Kirdorper Pächte erhaltene Immission; — wie auch den 10ten Febr. 1637 aus Essen wegen der Tochter seines Vettern in der Eiffel; und jedesmal gebrauchte er zur Besieglung eine rothe Oblate.

Der General Graf von Merode schrieb der Fürstinn von Essen einen freundschaftlichen Brief den 2. Septemb. 1632, und vertröstet sie auf baldige Linderung der Kriegsbeschwerden. Er siegelte auf eine rothe Oblate, so wie der General Graf von Papenheim bei einem Schreiben aus Dortmund vom 16ten Septemb. 1632 an dieselbe.

Anselmus Casimir Kurfürst von Mainz bediente sich in einem ganz eigenhändigen Schreiben aus Mainz vom 26. Septemb. 1637 an

---

von 1626 bis 1630 unterzeichnete) vom 21sten April 1630 an die Fürstinn von Essen herfürleuchtet, und wobei er sich einer solchen Oblate bediente.

die Fürstinn von Essen einer grünen Oblatte. Das Schreiben enthält Kriegsneuigkeiten und einen Dank für die überschickten westfalischen Schinken, die allein auf seiner Tafel gespeist werden sollten. Das aufgedruckte runde Siegel ist dasselbe, welches in seinem Cabinet und in seiner Kanzlei gebraucht wurde d).

1645 bediente sich die Fürstlich-Essendische Regierungskanzlei schon der Siegeloblaten, wie ein Schreiben der Fürst-Essendischen heimgelassenen Räthe vom 17ten Oktober 1645 an Peter Krebsbach, Fürst-Essendischen Richter zu Huckarde, ein solches bestätiget. Es betraf die von den Huckardischen Unterthanen begehrte Nachlassung der ihnen angesetzten Brüchte,

---

d) In andern Briefen an die besagte Fürstinn von frühern und spätern Datis siegelte er mit grünem oder bräunlichem natürlichen Wachse. Er hatte, wie schon sein Vorfahrer, der Erzbischof johan Schweichard, in sein Siegel Schwerd und Stab aufgenommen, welches die Erzbischöfe von Köln, die Bischöfe von Münster, Osnabrück und Paderborn, der Reichsprälat zu Werden rc. erst nach der Hälfte des 17ten Jahrhunderts nachahmten.

und war von den Fürst-Essendischen heimgelassenen Räthen aus Essen datirt e). Das Siegel an diesem Rescript stellt das Familienwapen der Fürstinn vor f).

Die Fürstinnen von Essen selbst fingen um diese Zeit an, bei den von ihnen auszustellenden Urkunden, Vollmachten, Befehlen rc. sich der Siegeloblaten zu bedienen. So geschah z. B.

e) Von dieser Zeit an sind alle Rescripte und Verfügungen bei der Essendischen Kanzlei mit Oblaten versiegelt worden: nur bei einigen vom Jahre 1646 gebrauchte man noch natürliches Wachs.

f) Seit der Zeit, wo die Fürst-Abtissinnen von Essen anfingen, Wapen in ihre Siegel aufzunehmen, waren es nur ihre Familienwapen Anna Salome, geborne Gräfinn zu Manderscheid Blankenheim, welche 1688 zur Fürstabtissinn von Essen erwählet wurde, war die erste, welche nebst ihrem Familienwapen auch jene des Stifts Essen und der angehörigen Herrschaften Breisich, Huckarde rc. in ihr Siegel mit Aufnahm; und Cunegunde, geborne Gräfinn von Berge, welche 1328 zur Fürstabtissinn zu Essen erwählt wurde, war die erste, welche ihre Familienwapen, das Bergische nemlich und Märkische, in ihr Siegel aufnahm: ich fand solche Siegel an ihren Urkunden von 1328 bis 1336.

die Citation des Bürgermeisters zu Dortmund, Schwarz genannt, der das Essendische Hobsgut Lütken-Hof besaß, durch die Fürstinn Anna Salome, den 20. Novemb. 1647, und besiegelte solche mit einer rothen Oblate; so stellte sie den 11. August 1648 eine Vollmacht auf ihre Räthe Arnold Tutmann und Wilhelm Hiltrop aus, als sie diese zum Diderich v. d. Reck, Drosten zu Unna und Lünen, in sichern Angelegenheiten schickte, und besiegelte sie mit einer rothen Oblate. — So ist ihr Befehl besiegelt, den sie unterm 16. Junius 1648 an Peter Krebsbach, Richter zu Huckarde, erließ, den Welkener zur Restitution des der Bauerschaft Dorstfeld vorenthaltenen Viehes und verursachten Schadens zwänglich anzuhalten ꝛc. ꝛc.

§. 5.

Gebrauch der Siegeloblaten im 3ten Viertel des 17ten Jahrhunderts bei mehreren Kanzleien und Personen höhern Standes.

Der Gebrauch der Siegeloblaten ward gleich nach der Hälfte des 17ten Jahrhunderts bey

den Kanzleyen schon gemeiner, und die öffentlichen Urkunden selbst damit ausgefertigt. Ich werde von den vielen vorgefundenen Reskripten und Urkunden jedesmahl nur das älteste Stück berühren.

Den Anfang macht eine den 7. Julius 1651 vom Pfalzgrafen Wolfgang ꝛc. dem Stifte Essen ertheilte Salvaguardia, die er der Fürstinn von Essen in einem Schreiben unterm nemlichen Dato in Original zuschickte. Beyde sind von ihm eigenhändig unterschrieben, und mit rothen Oblaten besiegelt a).

1654 den 9. Februar erließ Friderich Wilhelm, Margraf zu Brandenburg ꝛc., das Edikt, daß diejenigen, welche ihre Güter schatzungsfrey behaupten wollten, den Beweis der Exemption innerhalb drey Monaten beyzubringen hätten. Hiervon schickte der Regierungsrath in Cleve ein gedrucktes Exemplar an die Fürstliche Canzley zu Essen, das von wegen ihrer

a) Sieh den Abdruck der Sauvegarde in der Anlage Num. 8.

churfürstl. Durchlaucht von Brandenburg mit dessen großen Siegel (NB. auf einer rothen Oblate) bedruckt, und von P. Moritz Gr. zu Nassau unterschrieben war. Auf der Kanzley zu Essen ward es den 11. März 1654 präsentirt b). Nach dieser Zeit, sonderlich aber seit 1656 ist fast alles, was in der Clevischen Regierungs-Kanzley ausgefertigt wurde, mit rothen Oblaten besiegelt worden. Ich könnte jedes Jahr mit mehrern Anschreiben und Urkunden belegen, wenn ich nicht befürchten müste, den Leser damit zu ermüden.

Bey der Falkensteinischen Kanzley zu Bruch c) war auch in diesem Jahre der Gebrauch der Siegeloblaten schon eingeführt, und ist das von dem Gräflich-Falkensteinischen Amtmanne und Räthen den 31sten März 1654 aus Bruch an

---

b) Sieh das Edikt in der Anlage Num. 9.

c) Die unmittelbare Reichsherrschaft Bruch liegt zwischen Duisburg und Werden an der Ruhr, und Wilhelm Wirich von Daun Graf zum Falkenstein und Limburg, Herr zum Oberstein und Reipoltskirchen war um diese Zeit Besitzer davon.

die Fürstlich-Essendische Statthalter und Räthe ergangene Schreiben in Betreff der von Essendischer Seiten den Mülheimischen Eingesessenen abgenommenen Pfanden ꝛc. mit einer rothen Oblate besiegelt. Das Ovalförmige Siegel von mittler Größe enthält in einem Schilde die Wapenbilder des regierenden Grafen mit der Umschrift: W. W. V. D. G. Z. F. V. L. H. Z. O. B. V. R. * C. S. * Was diese Buchstaben besagen wollen, sieht man in der Note c); nur die beyden letztern werden wohl cancellariae sigillum bedeuten sollen.

Als in demselben Jahre den 24sten September beide des Westfälischen Kraises ausschreibende Fürsten, Christoph Bernhard Bischof zu Münster und Philipp Wilheim Pfalzgraf ꝛc. der Fürst-Abtissinn zu Essen zuschrieben, die Verordnung ergehen zu lassen, daß dem Kammergerichte die alte Restanten sowohl, als das, was wegen des erhöheten Reichsmatrikels zu Regenspurg verglichen und bewilligt worden wäre, jedesmahl erlegt und bezahlt werde, bedienten sie sich bey ihrer Besieglung der rothen

Oblaten. Seit dieser Zeit gebrauchte besagter Bischoff von Münster bald rothe Oblaten, bald spanisches Siegellack, und bald rothes natürliches Wachs zu seinen Besieglungen, das auch seine Nachfolger noch lange beybehalten haben.

In diesem 3ten Viertel des 7ten Jahrhunderts fand ich noch folgende Schreiben von höhern Standspersonen, die alle mit rothen Oblaten besiegelt, und an die Fürstinn Anna Salome zu Essen überschrieben waren: jenes nemlich vom 8ten Jänner 1663, welches sämmtliche Stiftsdamen zu Essen unter ihrem gemeinen Capitelssiegel in Stiftssachen an die Fürstinn abgehen ließen; Jenes vom 4ten Julius 1669, in welchem Adolph, Reichsabt zu Werden und Helmsteden, die Abschrift des den Rheinischen Kraises Prelaten samt und sonders zugekommenen Kayserlichen Schreiben, das die zu bewilligenden 50 Römermonate betraf, der Fürstinn überschickte; Jenes vom 6. Jänner 1671, in welchem Ferdinand Bischof zu Paderborn den Neujahrswunsch erwiederte, und endlich jenes vom 30. März 1673, welches Franz Ego Bischof zu

Straßburg in Stiftsangelegenheiten aus Bonn datirt an die Fürstinn ergehen ließ. Auch kann ich den freundschaftlichen Brief des Johanns, Grafen und Herrn zu Ostfriesland und Rittberg nicht unberührt lassen, in welchem er dem Kölnischen und Lüttigschen Domkapitularen Ferdinand Albrecht, Grafen von Salm und Reiferscheidt, die glückliche Niederkunft seiner Frau mit einem jungen Söhnlein den 17ten September 1650 zu wissen that.

Man wird mir gerne die weitere Aufstellung jener Personen höhern Standes, welche sich der Oblaten in ihren Privat- und öffentlichen Urkunden bedienten, erlassen, besonders da der Gebrauch derselben im letzten Viertel des 17ten Jahrhunderts fast allgemein bey denselben angetroffen wird d).

d) Es versteht sich, daß einige hohe weltliche Häuser früher, einige später anfingen, sich der Siegeloblaten zu bedienen, wie dieses auch bei den geistlichen Höfen der Fall ist. So scheinen die Erzbischöfe von Trier sehr spät den Gebrauch in ihren Cabinetten eingeführt zu haben: ich habe wenigstens kein Schreiben eines Erzbischofes von Trier vor dem

§. 6.

Gebrauch der Siegeloblaten von Gerichtspersonen und Notarien im 17ten Jahrhundert.

Man führte wol den Gebrauch der Siegeloblaten bey den geistlichen Gerichtsstellen früher als bey den weltlicheu ein; wenigstens scheint es mir aus folgender Anzeige hervorzugehen.

Als die Fürstinn von Essen Maria Klara das sonst zur Residenz einer zeitlichen Pröbstinn gehörige Haus, auf der Freyheit daselbst gelegen, in Besitz nahm, ward Sie von Johanna Helena Pröbstinn zu Essen deshalben vorm Päbstlichen Nuncius als qualificirten Richter besprochen, und von diesem citirt, auf die Klage zu antworten rc., wie das hierüber ausgefertigte und mit einer rothen Oblate besiegelte Instrument vom 11. April 1624 nachweiset a). Das eyförmige Siegel stellt das Wapen des

---

Jahre 1670 gefunden, das mit einer Oblate besiegelt war.

a) Sieh Anlage Num. 4.

Nuncius mit dem Kardinalshute vor, um welches sein Name und Titel zu lesen ist.

Im Jahre 1658 den 24sten Julius erkennte der Hobsschulteiß des Essendischen Oberhofes Eckenscheidt Bernard Trippelfuß auf Ansuchen der Gläubiger die Immission in der Fischershove zu Steele im Amte Bockom, und befahl dem Hofsfronen Rudolf aufm Brinck, dieselbe nach Stifts- und Hofsrechten, dem alten üblichen Herkommen gemäß, zu bewirken. Der Schluß ist: „Urkund vorg. meines Hobsschulteißen „Bernarden Trippelfuß dero Rechten Licentia-„ten vorgetruckten Hofssiegels und aus meiner „Kommission unterschriebener Hand. Sic sign. „Essen den 24sten July 1658."

(L. S.) Ex speciali commissione Hrn. Licentiati Bern. Trippelfues.

Winand Burvenich *mppr*.

Das Siegel ist auf einer rothen Oblate gedruckt.

Als das Hofgericht zu Cleve den 29sten November 1662 aus Cleve dem Fhrn. v. Brembt

die von der Clevischen Regierung erhaltene Verordnung, durch welche der auf die Essendischen in der Grafschaft Mark gelegenen Güter geschehene Arrest aufgehoben würde, zuschickte, und ihn zugleich auf einen gewissen Tag, um die gütliche Beilegung der zwischen ihm und der Fürstinn von Essen vorhandenen Gebrechen zu versuchen, einladete, besiegelte es diese seine Citation mit einer rothen Oblate b).

Im Jahr 1671 den 19. Sept. ist Ludolph Nagelschmitt zum Gerichtsschreiber beym Essendis. Hohen- und Hallengericht in Gegenwart der bei-

b) Das Siegel, dessen sich der Justizrath oder das Hofgericht zu Cleve bediente, ist achteckig, von der Größe eines Laubthalers, und stellt in einem Schilde die Wapenbilder des Kurfürsten Frid. Wilhelm von Brandenburg vor, dessen Titulatur rund umlaufet. Es unterscheidet sich von dem Siegel, das man bei der Regierung daselbst um die nemliche Zeit gebrauchte, dadurch, daß letzteres von runder Form und größer ist, und nebst der äussern umlaufenden Titulaturschrift noch eine innere auf beiden Seiten des Wapenschildes mit den Worten: Clev. v. märkische Regierung, sehen läßt.

den Assessoren, der Advokaten Georg Westerdorf und Doctoris Henrich Lemgarden, auch der vereideten Prokuratoren und Gerichtsdiener durch Einlieferung des Gerichtsprotokolls ꝛc. vom Fürstlich-Essendischen Richter Otto Friderich Coci eingesetzt worden. „In dessen Urkundt (heißt „es am Ende) hab ich Richter diesen Auszug „gerichtlichen Protocolli selbsthändig unterschrie„ben, und mit meinem gerichtlichen Insiegel „bekräftiget.

(L. S.) Otto Friedrich Coci *mppr.*

Das große eyrunde Siegel stellt das Cocische Wapenbild vor, mit der Umschrift: S. Otto. Fr. Coci. D. F. Essend. Rhat. v. Richter i. St. v. St. Essen, und ist einer rothen Oblate aufgedruckt.

Von dieser Zeit an findet man mehrere gerichtliche mit Oblaten besiegelte Urkunden. Auch hat Otto Coci als Notarius sich der Oblaten bey mehrern Urkunden bedienet. — So ist auch das Notarial-Instrument, welches Petrus Huberti den 2. März 1687 zu Essen super interposita

et insinuata provocatione, contradictione, protestatione etc. in Sachen der Fürstinn von Essen gegen das Klevische Hofgericht nnd Justizräthe, punctum incompetentiae betreffend, aufgesetzt hat, mit einer rothen Oblate besiegelt.

---

§. 7.

Gebrauch des spanischen Siegellacks im 16ten und 17ten Jahrhundert.

Man wird mir zu Gute halten, hier auch noch das, was ich vom Gebrauche des spanischen Siegelwachses im letzten Viertel des 16ten und im ersten des 17ten Jahrhunderts bemerkt habe, beizubringen, besonderst da diese Materie mit jener in Rücksicht auf Diplomatik und Geschichte der nützlichen Erfindungen so nahe verwandt ist. Meine Bemerkungen werden sich aber nur auf den Gebrauch desselben bei höhern Standespersonen, bei den Kanzleien und Ausfertigungen der Urkunden beschränken a).

---

a) Ich gestehe es aufrichtig, daß es mir vielleicht nie

Die älteste mir bis jetzt vorgekommene und mit spanischem Siegelwachse versehene Urkunde b) ist noch die vom 14ten Novemb. 1582, in welcher Agnes Gräfinn zu Mansfeld, Stiftsdame zu Essen, als oberste Hobsschultinn des Essendischen Oberhofes Uckendorf dem Niclas Stroe die Vollmacht ertheilte, in Betref des so sehr verschuldeten Hofgutes Backhaus das Nöthige zu besorgen, und den, der

---

würde eingefallen seyn, diese Materie zu berühren, wenn ich nicht aus der oben angeführten Schrift des Herrn Roos ersehen hätte, daß der Gebrauch des spanischen Siegellacks bei Personen höhern Standes, besonderst aber in eigentlichen Urkunden sogar im Anfange des 17ten Jahrhunderts noch sehr selten gewesen wäre.

b) Ich übergehe mit Vorbedacht alle Briefe, die von Privatpersonen, sonderlich von Rechtsgelehrten und Bürgern in Privatgeschäften geschrieben sind, und sich um diese Zeit des spanischen Siegelwachses bedienten: ich würde sonst eine Menge Briefe und unter andern jene des schon erwähnten Kaufmannes in Wesel von 1579, des Caspar Ramans in Köln von 1593, des Dortmundischen Bürgers Evert Rupe von 1600, des Godert von Werne von 1600, des Freiherrn von v. d. Reck zu Kurl von 1614, und unzähliger Andern anführen müssen.

es von den Schulden zu befreien übernehmen würde, damit nach Hofsrecht zu behandigen. Das runde Siegel ist von der Größe eines Groschen und zeigt die Mansfeldischen Wapenbilder in einem in vier Hauptfelder getheilten Schilde, über dem man die Buchstaben A. F. Z. M., das ist, Agnes Fräulein zu Mansfeld, erblicket c).

Im Jahre 1606 den 8. May bestätigte Graf Werner zu Salm ꝛc. dem Einwohner Servaes Wilhelm die Freiheit und die damit verbundenen Rechte, welche seine Vorfahrer den Einwohnern der Grafschaft Salm ertheilet hatten. Mit ihm unterschrieben noch drei andere Grafen diese Urkunde; aber nur Er siegelte mit spanischem Lack d). Das ausgedruckte kleine eiformige Ringpettschaft zeigt ein in 4 Felder getheiltes Schild, in dessen Mitte noch ein kleineres zu sehen ist.

Im Jahre 1614 den 4. Junius schrieb Graf

---

c) Die ganze Urkunde sieh in der Anlage Num. 2.

d) Man sehe diese Urkunde unter Anlage Num. 3.

Eittel Friderich zu Zollern der Fürstinn von Essen aus Meppen im Hochstifte Münster, was er ihrentwegen mit ihro Kurfürstl. Durchlaucht gesprochen habe, und siegelte mit spanischem Wachse.

Den 15ten August 1618 schrieb Maria Clara, Fürstinn von Essen, ihrem Rentemeister zu Unna Henrichen Schulz, den Vorrath an Früchten ihrem Essendischen Rentemeister Rutgern von Asbeck folgen zu lassen, und siegelte auf spanisches Wachs. Es ist das Siegel, dessen sie sich gewöhnlich bei Ausfertigung ihrer Vollmachten, Rescripten und anderer Cabinetsschreiben bediente e).

e) Sie siegelte jedoch mit einem kleinen Ringpettschaft die Vollmacht für ihre Räthe Johan Morrien und Henrich Thier, die sie den 29sten April 1630 an den General Grafen von Tilli wegen der um selbe Zeit in der Stadt Essen vorgefallenen Geschichten, und des durch die staatischen Kriegsvölker verübten Muthwillens ꝛc. gesandt hatte, und bediente sich hierzu des spanischen Siegellacks. — Unter gleicher Besiegelung stellte sie auch die Vollmacht für Johan Falkenberg, Johan Kranen und Henrich Thier aus,

Desselben Siegellacks bedienten sich auch der spanische General Goncalo Ferdinand de Cordova den 14ten März 1623, und der General Graf Johan von Tilly den 29. April 1625 in ihren die Kriegsbeschwerden betreffenden Briefen an die Fürstinn von Essen.

Im Jahre 1630 den 26. März beantwortete Maximilian Kurfürst und Herzog in Baiern aus München das Schreiben der Fürstinn von Essen in Betref der Kriegsbeschwerden und der Stadt Essen; sein Siegel ist auf spanisches Siegellack gedruckt.

Als 1631 den 28. Febr. der Kurfürst Ferdinand von Köln aus der Stadt Huy der Fürstinn von Essen das, was von seiner und seiner Mitkurfürsten Seite, um das Stift Essen der unerträglichen Contributionen und Einquartirungen zu entheben, den General-Staaten und dem Prinzen von Oranien vorgestellt worden sey, die Nachricht mittheilte, besiegelte er dieses sein

---

die sie den 12. Sept. 1630 nach Regenspurg zum ausgeschriebenen Unionstag schickte.

Schreiben einmal auf die gewöhnliche Seite mit natürlichem rothen Wachse, dem sein Pettschaft mittler Größe eingedruckt ist; und einmal auf die Hauptseite gerade unter die sogenannte Adresse mit spanischem Wachse, dem sein kleineres Pettschaft eingedrückt ist. Beide sind vermittels eines weißen Zwirnsfaden mit einander verbunden.

1633 den $\frac{17}{27}$sten Oktober ließ der Landgraf Wilhelm ein gedrucktes Edickt ergehen, welches die von ihm zur Verwaltung des Münsterischen und anderer Länder angesetzten Diener betrift; und schickte eines davon nach Essen. Es war unterschrieben, und mit einem auf Spanisches Siegellack gedruckten kleinern ovalrunden Pettschaft bekräftigt f).

Anna Catherina Constantia, gebohrne Prinzessin in Pohlen und Schweden, ersuchte in einem den 23. November 1635 aus Warschau datirten Schreiben die Fürstinn zu Essen, den neuen Primitiis, welche Hartgerus Hennot

f) Sieh Anlage Num. 7.

Probst zu St. Severin in Köln als 50jähriger Priester feyern würde, in ihrem Namen beyzuwohnen, und siegelte mit spanischem Wachse.

Die Kaiserinn Eleonora gab der Fürstinn von Essen in einem den 10. Junius 1636 aus Linz datirten freundschaftlichen Schreiben zu erkennen, was sie für das Stift Essen und für die Person der Frau Fürstabtissin insbesondere bey ihrem Herrn Gemahl dem Kayser, bey ihrem Sohne dem R. König und bey ihrem Vetter dem Kardinal Infant von Spanien, in Betref der so lang ausgestandenen Kriegsbeschwerden, bewirkt habe. Das kleine achteckige doch längliche Siegel, das den zweyköpfigen Adler mit dem Buchstaben E auf der Brust vorstellet, ist in spanischem Wachse ausgedruckt.

Amelia Elisabeth Landgräfinn zu Hessenkassel geborne Gräfinn zu Hanau bediente sich in einem an die Fürstinn von Essen den $\frac{18}{28}$. Julius 1639 aus Dörsten datirten Schreiben, welches die Hessischen Kontributionen zum Gegenstand hat-

te, des spanischen Siegellacks von schöner schwarzer Farbe g).

Im Jahre 1639 und 1640 besiegelte Graf Ferdinand Ludwig von Spauer, welcher zu dieser Zeit Kommandant in Dortmund war, sehr viele Briefe an die Fürstinn von Essen mit spanischem Wachse, mit rothem zwar vor, nach der unglücklichen Erschießung seines Bruders Carl Christophs aber mit schwarzem.

Als Franz Wilhelm, Bischof zu Osnabrück Minden und Verden in einem Schreiben vom 7. März 1640 aus Bonn an die Fürstinn von Essen den Todesfall ihres erschossenen Vetters Carl Christopf von Spauer bemitleidete ꝛc., besiegelte er es auf der einen Seite mit einem größern in natürliches rothes Wachs und auf

g) Bis ins Jahr 1648 einschließlich finde ich alle ihre Briefe mit schwarzem spanischen Wachse versiegelt. Sie bediente sich hierzu zweier verschiedener Pettschafte; das größere hat die Umschrift: * Amalia. Elisabet. Landgr. z. Hess. W. Vorm. v. Regen. das ist: Amalia Elisabet Landgräfinn zu Hessen, Wittwe, Vormünderinn und Regentinn. Das kleinere hat nur die Buchstaben A. E. L. Z. H.

der andern Seite mit einem kleinern in rothes spanisches Wachs gedruckten Pettschafte, gerade in der Manier wie der Kurfürst von Köln im Jahre 1631 gesiegelt hatte.

Mit spanischem rothen Wachse besiegelten Anselmus Casimir Kurfürst von Maynz mehrere freundschaftliche Briefe vom 28. März, 4 April ꝛc. 1640 aus Maynz; — Der Kayserl. Generalfeldmarschall Lieutenant Graf von der Wahl mehrere Briefe vom 6., 19. ꝛc. April 1640 aus Münster und Wahrendorf; — Der kaiserliche Generalfeldmarschall Graf von Hatzfeld mehrere Schreiben den 7ten Junius ꝛc. 1640 aus Wirzburg; — Graf Christian von Nassau einen Brief vom 4. November 1640 aus Essen; — und Graf Adam von Schwarzenberg, des Ritterlichen Johanniter Ordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wenden Landmeister, in einem vom $\frac{28}{8}\frac{\text{Novemb.}}{\text{Dezemb.}}$ 1640 aus Köln an der Spre h). Alle diese Briefe waren an die Frau Fürstabtissin zu Essen addressiret.

---

h) In dem ovalrunden Siegel mittler Größe sieht man die schwarzenbergischen Wapenbilder in einem in 4

Den 4ten April St. n. 1645 ertheilte Graf Johann Mauritz von Nassau Generallieutenant von der Kavallerie im Dienste der vereinigten Niederlande dem Stifte Essen eine Sauvegarde, die nebst seiner Unterschrift auch mit seinem auf Spanisches Lack gedruckten Siegel bekräftigt ist. Das in 4 Felder getheilte Schild stellt die Nassauischen rc. Wapen vor, und hat die Umschrift: I. Moritz Graf zu Nassau Catz. etc.

Auf rothes spanisches Wachs siegelte die Fürstinn von Essen Anna Salome, als sie aus Essen den 30. August 1646 an ihren Richter zu Huckarde ein Rescript erließ, Information und Bericht in Betref der Contributionscontingenten ihrer Unterthanen zu Huckarde und Dorstfeld einzuschicken, und bis auf fer-

---

Felder getheilten Schilde, in deren Mitte ein kleineres Schild das Maltheser Kreutz vorstellt. Die Umschrift ist: A. G. Z. S. D. R. J. O. I. D. M. S. P. V. W. M. H. Z. H. L. V. G. Oder Adam Graf zu Schwarzenberg des ritterlichen Johanniter Ordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wenden Meister, Herr zu Hohen-Landsberg und Gimborn.

nern Befehl die Huckardischen bey ihrem vorigen Schatzungs-Anschlag zu belassen i).

Auf gleiches Lack geschah die Besieglung bey der Essendischen Kanzley oder den Fürstlich-Essendischen heimgelassenen Räthen in ihrem Rescript an den Richter zu Huckarde vom 5ten November 1647, das die Verbesserung des Schatzungsmatrikels zum Gegenstand hatte, und in dieser Hinsicht dem Richter befohlen ward, über eines jeden Unterthanen Haab und Vermögenheit in seinem ihm anbefohlenen Gerichtszwang Huckarde und Dorstfeld zu inquiriren und davon eine gebührende Nachricht einzuschicken k).

i) Die Fürstinn Anna Salome geborne Gräfinn von Salm Reiferscheidt ward erst in diesem Jahre erwählet, und beschwor den 5. Junius eine Kapitulation. Sie gebrauchte nacheinander zwei verschiedene Siegel: Das erste eiförmige kaum einen Zoll hohe Siegel zwar von 1646 bis gegen 1653, das 2te von diesem Jahre an bis zu ihrem Ableben. Letzteres hatte die Größe von einem Laubthaler, und stellte ihre Familienwapen vor mit der umlaufenden Schrift: † Anna. Salome. Gravin. zu. Salm. und. Reiferscheidt. Furstin. z. Essen.

k) Die Siegel, deren sich die heimgelassenen Räthe be-

Der vom kaiserlichen Generalfiscal Philipp Emmerich an Andreas Schwab geschwornen RkGerichtsbote zu Speier den $\frac{20}{30}$ Juny 1647 ertheilte Befehl, die erhobenen Prozeße den in Betref der verfallenen Kammerzieler saumseligen Reichsständen ꝛc. zu insinuiren, war mit seinem Ringpettschaft auf rothes Siegellack bekräftigt.

Graf Wilhelm Wirich zu Falkenstein und Herr zum Bruch gebrauchte rothes spanisches Wachs zur Besieglung eines Briefes vom 13. Jänner 1647 an die Frau Fürstinn von Essen, in Betref der Excessen des Erenzeller Hobsschulten und Licentiaten Esch in dem Fronhauser Holze. — Seine Beamten in der Herrschaft Bruch siegelten ebenfalls mit spanischem Wachse, jedoch von schwarzer Farbe, und bedienten sich hierzu des oben §. 5 beim Jahre 1654 beschriebenen Kanzlei-Siegels, als sie in seinem Namen den Fürstlich-Essendischen Räthen in Betref der be-

dienten, waren jene der Fürstinn, die in der vorhergehenden Note beschrieben sind.

gehrten Hülfe wegen eines zu befürchtenden Ueberfalls von Kriegsvölkern den 20. Jänner 1649 eine Antwort ertheilten.

Als das gräfliche Capitel zu Essen der Erklärung der Ritterschaft und des Capitels der Canicorum beitrat, und auch ihrer Seits der Frau Fürstinn und den Canonicis den 11ten April 1649 die Commission, Gewalt und Vollmacht gaben, auf Credit des gemeinen Landes so viele Gelder, als zum Unterhalt 1½ Compagnie schwedischer Völker für die Monate Febr., März und April nöthig wären, aufzunehmen, unterschrieben sich Anna Salome Gräfinn zu Manderscheidt Blankenheim Dechantin zu Essen, Clara Elisabet Gräfinn zu Manderscheidt Blankenheim, Scholasterinn zu Essen, Maria Fran:isca Gräfinn zu Fürstenberg und Anna Maria Gräfinn zu Fürstenberg, Capitularinnen zu Essen, und siegelten alle auf rothes spanisches Wachs. Das Siegel der Dechantinn zeichnet sich besonderst aus. Es ist ziemlich groß, und läßt nebst ihrem Wapen als Ab-

tissinn des unmittelbaren Reichsstiftes Thorn, auch Stab und Schwerd l) sehen.

§. 8.

Fortsetzung des Gebrauches des Siegellacks nach 1650 bei höhern Standspersonen, und in Kanzleien.

In der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts scheint der Gebrauch des spanischen Wachses bei den höhern Standspersonen und höhern Behörden allgemein geworden zu seyn. Den im vorgehenden §. bereits angeführten Datis will ich nur noch folgende hinzusetzen.

Als die bevollmächtigten und zu Nürnberg versammelten Gesandten und Räthe ad punctum Executionis amnestiae et gravaminum etc. al-

l) Nur in den Siegeln der geistlichen Reichsstände habe ich diese Insignien wahrgenommen; und zwar erst auf Siegeln mit dem anfangenden 17ten Jahrhundert. Unter den Fürst-Abtissinnen von Essen war Anna Salome, geborne Gräfinn zu Manderscheidt Blankenheim, die erste, welche 1688 ihrem Siegel Stab und Schwerd beisetzen ließ.

len Reichsständen des westfälischen Kraises das Beschlossene mittheilten, erhielt es auch die Fürstinn von Essen mit einem Schreiben vom 18ten Junius 1651, das mit rothem spanischen Wachse besiegelt war.

Christof Bernard Bischof von Münster siegelte mit spanischem Wachse sein Schreiben vom 26. Decemb. 1652 an die Fürstinn von Essen, welches das zur Verpflegung der Schwedischen Assekurations-Garnison in der Stadt Vechte noch rückständige Essendische Contingent zum Gegenstand hatte.

Als derselbe Bischof von Münster Christof Bernard und der Pfalzgraf Philipp Wilhelm als ausschreibende Fürsten des Westfälischen Kraises der Fürstinn von Essen das Edikt vom 31. December 1653, in welchem der Kaiser das Reichsgutachten wegen der am RKGerichte annoch unerörtert hangenden Revisionssachen und deren Abschaffung genehmigt hatte, zuschickten, und es mit ihrem Anschreiben vom 28. Febr. 1654 begleiteten, haben beide dassel-

be eigenhändig unterschrieben und ihre Siegel auf rothes spanisches Wachs beigedruckt.

Mit eben solchem Wachse besiegelte der Pfalzgraf Christian August sein freundschaftliches Schreiben vom 18. Dezemb. 1659 aus Sulzbach an den Grafen Erich Adolf zu Salm Reiferscheidt. So sind gleichfalls verschiedene freundschaftliche Briefe an die Frau Fürstinn von Essen mit rothem spanischen Wachse besiegelt, und zwar unter andern ein Brief des Pfalzgrafen Christian August vom 18. Dezemb. 1659 aus Sulzbach; — Einer des Markgrafen Wilhelm zu Baden vom 12. Jänner 1667 aus Baden; — Einer des Fürsten Johan Georg zu Anhalt vom 31. Dezemb. 1667 aus Köln an der Spree; — Einer des Bischofes Franz Ego zu Strasburg vom 17ten Septemb. 1672 aus Linne, etc. etc. Auch das Requisitorialschreiben der Herzoge Georg Wilhelm und Rudolf August zu Braunschweig und Lüneburg vom 19. May 1677, an die Frau Fürstinn von Essen, als Jene ihre Cavallerie im Dienste des H. R. Reichs nach den Nieder-

landen senden wollten, und der Marsch derselben das Stift Essen berühren mußte, ist mit spanischem rothen Wachse besiegelt, und zwar von jedem der beiden Herzoge insbesondere.

Von spätern Datis mag ich keine mehr anführen, sie werden zu häufig: und würden auch zu dem bezielten Zweck nichts mehr beitragen.

---

§. 9.

Etwas vom Gebrauche des Siegellacks und der Siegeloblaten schwarzer Farbe.

Schwarzes Siegellack zu verfertigen war schon 1579 a) bekannt; man findet jedoch dessen Gebrauch kaum vor 1630 b). Ohne allen Zweifel

---

a) Denn in diesem Jahre gab schon Samuel Zimmermann sein neues Titularbuch heraus, in welchem das Recept zur Verfertigung des Siegellacks von schwarzer sowohl als von andern Farben enthalten sind, wie ich aus der Note a des elften Absatzes bei Herrn Roos l. c. Seite 34 ersehe.

b) Ich erinnere mich Briefe von Alexander von Velen Herrn zu Raesfeld gesehen zu haben, welche zwi-

gab ein Trauerfall zur Veränderung der Farbe den ersten Anlaß: wenigstens bediente man sich des schwarzen Siegellacks bei solchen Vorfällen. Ein sehr auffallendes Beispiel hiervon sind die vielen Briefe des Grafen Ferdinand Ludwig von Spauer an seine Baase die Fürstabtissinn zu Essen von den Jahren 1639 und 1640. Er siegelte immer mit rothem Siegellack, bis der traurige Fall mit seinem Bruder Carl Christof, der unglücklicher Weise den 12. Febr. 1640 vor Dortmund erschossen wurde, eintrat, worauf er sogleich anfing, zur Besieglung seiner Briefe sich nur des schwarzen Siegellacks zu bedienen, und dies das ganze Jahr hindurch fortsetzte.

Amalia Elisabeth, Landgräfinn von Hessen siegelte gleichfalls nach dem Absterben ihres Gemahls nur mit schwarzem Siegellack. Sie ließ sich nicht allein ein besonderes Siegel stechen,

---

schen 1630 und 1639 geschrieben und mit schwarzem Lack besiegelt waren. Es steht mir bevor, als wenn sie vom Jahre 1632 gewesen wären. Bemerkt hab ich es, allein ich kann es jetzt nicht nachsehen.

in welchem Sie den Namen Witwe ausdrücklich aufnahm, sondern behielt auch dasselbe, wie das schwarze Siegellack, die ganze Zeit ihres Witwestandes, oder doch ihrer Vormund- und Regentschaft bei. Ich fand beides an ihren Briefen von 1639 bis 1648 einschließlich.

Nach dieser Zeit habe ich mehrmalen das schwarze Siegellack an Briefen von adelichen und bürgerlichen Standspersonen, wenn Trauerfälle sich in ihren Familien ereignet hatten, wahrgenommen c).

Die Oblaten von schwarzer Farbe waren zwar in diesem Jahrhundert auch schon einge-

c) So siegelte zum Beispiel Hadewig von Asschebrock nach dem im Jahre 1641 erfolgten Tode ihres Mannes, Godhard von der Reck zu Heessen, mit schwarzem Lack alle ihre Briefe, und fuhr fort dasselbe bis wenigstens ins Jahr 1651 zu gebrauchen; so siegelte Johan Diderich von Siberg zu Cliff bis ins Jahr 1658 mit rothem, als aber in diesem Jahre seine Frau mit Tode abgegangen war, mit schwarzem Lack, dessen er sich auch noch 1661 bediente; so viele andere, die aufzuzählen viel zu langweilig und von keinem Nutzen wäre.

führt: aber sie erscheinen doch viel später als das schwarze Siegellack. Ich erinnere mich wenigstens nicht, eine schwarze Oblate an irgend einem Schreiben früher bemerkt zu haben, als womit das Dank- und Glückwünschungsschreiben der Kurfürstlich-Brandenburgischen zur Clev-Märkischen Landsregierung verordneten President und geheimen Räthe vom 9ten März 1689 an die Frau Fürstinn von Essen (die ihnen ihre Wahl zur Würde einer Abtissinn und Fürstinn von Essen bekannt gemacht hatte), besiegelt war. Dies Schreiben wurde den 13ten März presentirt d).

Die Fürstlich-Essendische Canzlei bediente sich derselben zum erstenmal nach dem den 15ten März 1691 erfolgten Absterben der Fürstinn

---

d) Auch der Kurfürst Friderich III. selbst bediente sich in diesem Jahre nicht zwar einer schwarzen Oblate, doch aber des schwarzen Lacks zur Besieglung seiner Antwort und Congratulationsschreiben vom 28 Jänner an dieselbe Frau Fürstinn, und zeugt von einem Todesfall, der im Brandenburgischen Hause sich zugetragen haben mußte.

Anna Salome, einer gebornen Gräfinn zu Manderscheidt-Blankenheim. Ich fand sie an einem Rescripte vom 11ten Decemb. 1691, und auch noch an einem Rescripte vom 6. May 1692, vermuthlich deswegen, weil man das Trauerjahr zu einem Jahr und 6 Wochen rechnete.

Merkwürdig ist, daß Johan Wilhelm Pfalzgraf bei Rhein ꝛc. sich als Reichsvicarius der Siegeloblaten und zwar der schwarzen nach dem Tode Kaiser Josephs II. im Jahre 1711 bediente. Doch war dieser Fall der einzige, wobei das Pfälzische Reichsvicariat schwarze Oblaten zur Besieglung der Anschreiben an die Reichsstände sowohl als der gedruckten und beigelegten Exemplarien (um solche öffentlich zu verkündigen und anschlagen zu lassen) gebrauchte e); bei den folgenden Todesfällen der Kaiser bediente sich das pfälzische Reichs-

---

e) Es gebrauchte hierzu zwey besondere Vicariatssiegel, von ungleicher Größe: Das größeste war auf die Publicanda, das etwas kleinere auf die Anschreiben abgedruckt.

vicariat stäts des natürlichen schwarzen Wachses.

Oblaten von andern Farben wurden selten oder gar nicht gebrauchet. Grüne Oblaten fand ich nur an dem Schreiben des Kurfürsten von Mainz vom Jahre 1637 f) und an dem Briefe Conrads von Boenen vom 5. Junius 1644, den er in Betref der im K. Wattenscheidt vorm Grimberg liegenden Belkenshove an den Fürstlich-Essendischen Rath Mülheim geschrieben hatte g). Einer dunkel carmousinrothen Oblate bediente sich Maria Elisabeth Erbinn zu Norwegen rc. und erwählte Abtissinn des Stifts Quedlinburg in einem Schreiben vom 30. Junius 1718, in welchem sie ihre Einführung und eingenommene Huldigung der Fürst-Abtissinn zu Essen bekannt machte.

---

f) Sieh oben §. 4 Seite 38.

g) In diesem Jahrhundert fing der Magistrat der Stadt Essen erst an, mit grünen Oblaten zu siegelen: vermuthlich weil er sonst sich stäts des grünen natürlichen Wachses bediente.

§. 10.

Auch etwas von dem ersten Gebrauche der gestochenen Notariats-Signeten.

In den frühesten Zeiten schon bedienten sich jene, deren Geschäft es war, Schriften und Urkunden abzufassen oder abzuschreiben, gewisser Zeichen, die sie ihren Schriften und Urkunden beyzusetzen pflegten. Sie stellten hauptsächlich nur ein *st* vor, das soviel als subscripsit heißen sollte. Man trifft sie häufig in den Kaiserlichen Urkunden des 9ten und 10ten Jahrhunderts an: mit dem Ausgange des 10ten Jahrhunderts fangen sie aber an, sich zu verlieren, und verschwinden endlich ganz.

Im 13ten Jahrhundert kommen sie wieder zum Vorschein, aber nicht in den Kaiserlichen Urkunden, sondern in andern öffentlichen Instrumenten, die von den Kaiserlichen und Päbstlichen Notarien ausgefertigt wurden. Sie unterscheiden sich aber von jenen ältern dadurch, daß man in ihren Umrissen auch nicht eine Spur von dem sonstigen *st* entdecken kann. Es wa-

ren bloße willkührliche Zeichen; und am Ende des 13ten Jahrhunderts noch völlig einerley mit denen, deren die Kaufleute und Bürger sich sonst in ihren Pettschaften bedienet hatten, und bey Versendung ihrer Waaren sich noch bedienen a).

Mit dem anfangenden 14ten Jahrhundert stellten die Notariats-Zeichen schon künstliche Züge vor, die man immer mehr verzierte, so daß bald ganze Figuren zum Vorschein kamen. Um die Hälfte desselben gab man den Figuren Fußgestelle, so daß die meisten Notariats-Zeichen von dieser Zeit an den sogenannten Monstranzen gleichen b). Noch im Jahr 1597 habe ich diese Art angetroffen. Die Notariatssignete aus spätern Zeiten haben mehrentheils die bis jetzt noch gewöhnliche runde Form.

---

a) Noch an einer Urkunde von 1292 fand ich ein Notariatszeichen; dessen Umriß einem Herz glich, auf dem ein doppeltes Kreuz mit zwei kleinern Nebenkreuzen eingesteckt war.

b) Das mir zur Zeit noch älteste Notoriats-Zeichen mit einem Fußgestelle sah ich an einer Urkunde vom Jahre 1361.

Die Namen der Notarien erblickt man in ihren Handzeichen kaum vor der Hälfte des 14. Jahrhunderts c): dann aber kommen sie allmälig zum Vorschein, und zwar nur mit den Anfangsbuchstaben, die zuweilen künstlich genug mit der Figur des Signets verflochten sind; endlich aber sieht man sie ganz oder zum Theil ausgeschrieben d). Letzteres geschah gewöhnlich am Fuße der stehenden Signeten. Die Wahlsprüche, welche die Notarien in ihren Signeten mit aufnahmen, kommen erst im 16ten Jahrhundert zum Vorschein.

Nicht allzeit haben die Notarien ihre Notariats-Zeichen den verfertigten Instrumenten beygesetzt. Es geschah zuweilen schon im Anfange des 15ten Jahrhunderts e); im 16ten

---

c) Aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist mir nur ein einziges Notarialinstrument zu Gesichte gekommen, wo in dem Handzeichen des Notarius dessen vollständiger Namen bemerkt war.

d) Den größtentheils ausgeschriebenen Vor- und Bey-Namen des Notarius fand ich seit 1336 wieder zum erstenmal an einer Urkunde von 1403.

e) So kenne ich eine Urkunde von 1413, welche der

und 17ten Jahrhundert aber sehr häufig. — Wer Gelegenheit gehabt hat, die Notariatsinstrumente von dem 14ten Jahrhundert bis zum Ende des 16ten einzusehen, der wird wissen, daß die meisten Notariats-Zeichen so beschaffen waren, daß es immer einige Zeit kostete, die künstlichen und verzierten Züge und Figuren derselben auszuzeichnen, die man sich nicht verdrießen ließ, so lange nicht viel zu schreiben war. Als aber mit der Einführung der neuen Gerichts- und Prozeßordnungen das Schreiben ins Unendliche vervielfältigt wurde, so unterließ man sehr häufig, die Notariats-Signeten beyzusetzen, oder man machte sie sehr einfach und schlecht.

Um diese Zeit war es auch, wo die Buchdrucker und Buchhändler angefangen hatten, eigene Zeichen oder Sinnbilder gleich den Notarien anzunehmen, solche ausstechen, und dann auf das erste oder letzte Blatt ihrer Bü-

---

Notarius blos recogniscirte, und ohne Beisetzung seines Signets nur unterschrieb.

cher abdrucken zu lassen. — Auch war es um diese Zeit, wo einige Herren anfingen, statt die Urkunden eigenhändig zu unterschreiben, ihren in Kupfer ausgestochenen Namenszug in die Stelle der Unterschrift abzudrucken f). Viel-

f) In ältern Zeiten, wo der größte Theil der Layen und sogar die Kaiser des Schreibens unerfahren waren, setzte der Canzler oder Notarius der ins Reine geschriebenen Urkunde den Namen der Kaiser mit feinen Dintenstrichen bei, die dann die Kaiser mit einer gröbern Feder nachzogen. Hierauf vertrat das Kaiserliche Siegel eine Zeitlang allein alle sonst gewöhnliche Unterschriften, obgleich man zuweilen noch bei einigen Kaisern die bemerkte Namensunterschrift findet. Unter Kaiser Karl IV. fingen die Recognitionen wieder an, und gewöhnlich heißt es, daß der Canzler oder ein anderer an dessen Statt die Urkunde ad mandatum Domini Imperatoris ausgefertigt und recognoscirt habe. Kayser Maximilian I. unterschrieb eigenhändig viele seiner Urkunden; imgleichen Kaiser Karl V. Dieser ließ seinen Namenszug einem Kupferplättchen einstechen, und druckte damit seinen Namen vielen seiner Urkunden auf. Unter andern führt sein Edikt vom 28. Jänner 1536, (daß Niemand sich in Kriegsbestellung gegen ihre kaiserl. Majestät einlasse, noch andere zulasse) solche einen Abdruck seines Namenszuges, wenigstens jenes Exemplar, welches der Fürstinn von

leicht führte dieses einen Notarius auf den Gedanken; sein Notariats-Zeichen auch stechen zu lassen, und dann solches bey seinen Instrumenten abzudrucken. Einer fing an, die Andern folgten nach; so wurden sie allgemein.

Den ersten Abdruck solch eines gestochenen Notariats-Zeichen fand ich an einer vidimirten Quitung der Stadt Frankfurt vom 17ten April 1576 über die von Seiten der Fürstinn von Essen bezahlten Baugelder, welche vermöge des zu Speyer 1570 errichteten Reichsabschieds bewilligt waren g). Die Vidimation geschah durch den beym RKGerichte approbirten und immatrikulirten Notar *Diderich Kuleman.*

Essen zugeschickt worden, mit dem kaiserlichen Siegel versehen, und ad mandatum Cæs. & Cathol. Majestatis proprium von Bernburger unterschrieben ist. Merkwürdig ist es, daß dieses in deutscher Sprache abgefaßte Edikt durchaus mit lateinischen Lettern abgedruckt ist, den ersten Buchstaben W. ausgenommen: es ward aber auch, um alles zu sagen, in der Stadt Neapel abgedruckt.

g) Diese vidimirte Quitung diente zum Beleg bei der Landrechnung von 1576.

Das Siegel stellt zwey wie ein Andreaskreuz übereinandergelegte Pfeile vor, in deren Mitte eine Sanduhr hängt. Zur Seiten und oben drüber stehen die Buchstaben T. K. L.. Der Umriß ist eine fünfseitige Linie, wovon der oberste Theil aus-, die zwey Seitentheile aber eingebogen sind, und die zwey untern Theile endlich gerade in einen spitzen Winkel zusammenlaufen. Quer über diesen liegt ein leerer Streif Papier, in welchem der Notarius den Spruch: *vive memor lethi fugit hora*, eingeschrieben hatte.

Noch weis ich mich zu erinnern, ein anderes aus diesem Zeitraum gesehen zu haben, und zwar an einer Urkunde, die an den Holländischen Gränzen vidimirt wurde. Das Notariats-Zeichen stellte in einem länglichten Viereck von ziemlicher Größe ein wahres Bild vor. Ein Zeichen mehr, daß die Notarien den Abdruck der Bilder mit ihren Signeten nachahmten. Doch habe ich die Signet-Abdrücke sogar in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts noch sehr sparsam gefunden. Ein oval-

rundes abgedruckte Notariats-Zeichen von der Größe eines kleinen Hünereyes bediente sich der Notarius Johan Wilhelm Baer an gewissen von ihm den 6. März 1634 vidimirten Akten von 1560. Es stellte die Gerechtigkeit sitzend vor, die zum Fußgestell den Spruch: *Suum cuique* hatte. Die umlaufende Schrift ist. Joan. Wilhelmus Ursinus. Notarius. Dies sey vom ältern Gebrauche der gestochenen Notariats-Signete genug.

---

§. 11.

Nachtrag zum zweiten, und einigen andern vorhergehenden §§phen.

Als die gegenwärtigen Nachrichten vom ältesten Gebrauche der Siegeloblaten und des spanischen Siegelwachses beinahe ganz abgedruckt waren, entdeckte ich eine noch ältere Oblatenbesieglung, als die ist, welche ich oben vom Jahre 1579 angeführt habe. Sie befindet sich an einem Briefe, welchen Johann Jakobß (Jakobsohn) den 13. Junius 1571 aus Arennshorst

in Salland der Fürstinn von Essen, Irmgard genannt a) zuschrieb und dieselbe bat, ihn mit der Amtmannsstelle, die er schon 11 Jahre als Substitut, und 10 Jahre als Principal über die Essendischen Lehn- und Hobsleute und Güter im Salland b) bekleidet hätte, wieder zuversehen. Der Brief, der den 20. Junius 1571 zu Essen presentirt wurde, war auf schönes weißes Papier geschrieben, auf die gewöhnliche Art zusammengefalten, und vermittels eines durchge-

---

a) Irmgard, geborne Gräfinn und edle Tochter zu Diepholt, ward den 20. Septemb. 1561 zur Fürst-Abtissinn erwählet, und starb den 28. Junius 1575.

b) Das Stift Essen besitzt im Sallande noch die vom K. Ludwig erhaltenen drei Oberhöfe Olst, Archem und Irte, welche in der Bestätigungs-Urkunde K. Otto's I. so wie in denen seiner Nachfolger Holsto, Arachem und Herte heißen, und in welche noch über hundert gemeine Höfe gehören. Sie sind theils noch Hobsgüter, theils Pachtgüter und zum Theil nennt man sie auch, obgleich irrig, Lehngüter. Der Essendische Amtmann, den das Stift von Zeit zu Zeit ansetzet, hebt die Gefälle als die Zinse, Gewinne und Sterbfälle, ertheilt die Behandigungen oder Belehnungen rc. und übet zugleich die niedere Gerichtbarkeit darüber aus.

zogenen schmalen papiernen Streifes, dessen Enden unter der aufgelegten Oblate durchliefen, befestigt. Die Oblate, die roth gewesen zu seyn scheinet, ist in zerstaubtes Mehl aufgelöset, wie man dieses an vielen Oblaten-Besieglungen wahrnimmt. Das aufgedruckte kleine Siegel ist ovalrund, stellt Schild und Helm, und in dem Schilde einen aufgerichteten Löwen vor. Die bis jetzt bekannte älteste Oblatenbesieglung haben wir demnach dem Fürstlich-Essendischen Archive zu verdanken, dem wir zugleich den ganzen Stoff zu diesen Nachrichten schuldig sind: nur die älteste Urkunde mit einer Oblaten-besieglung hat uns das freiherrliche von Here-mannische Archiv zu Münster geliefert. Wie ich glaube und zum Theil überzeugt bin; so hat die Geschichte Deutschlandes noch manche nähere Aufklärung aus der Bearbeitung der Archive Westfalens zu erwarten.

Schließlich will ich auch noch einige andere später aufgefundene Data anführen, als zum Beyspiel einen mit einer natürlichen weißen Oblate besiegelten Brief vom letzten März 1620,

in welchem Margret von Münch, Abtissinn des Klosters in Duisburg, die Fürstinn von Essen um die rückständigen Interessen von 1616 bis 1619 ersuchte; und einen vom 31. Oktober 1624, in welchem Albrecht von Huchtenbroch, Bertolt Freitag und Lambert von Oer, als Vormünder der Weiland Wessels von Bodelschwing nachgelassenen zwei minderjährigen Kinder Bernhard Gisbert und Catharina Margret von Bodelschwing, die Behandigung mit der zu Mengede gelegenen Sibbenhove bei der Fürstinn von Essen nachsuchten, und den sie mit zwei rothen Oblaten besiegelt hatten. — Diese zwey Briefe können füglich dem dritten §. beigesetzt werden: zu den §§phen 6. und 9. aber zähle man die richterliche Urkunde vom 26sten November 1663, die der Essendische Richter und Hobsschultheis des Oberhofes Viehof Eberhard Coci über die zu den Hobsgütern und vornehmlich zu Tutmanns-Kers-oder Winterhove gehörigen Markenrechte und deren Beschaffenheit ausstellte, und mit einer grünen Oblate besiegelte. Die Umschrift des

Siegels ist: Eberhardvs. Coci. Richter. zv. Essen.

Hiermit schließe ich diese Blätter, mit denen ich nur die zur Zeit noch ältesten Besieglungen mit Oblaten bekannt machen, und so einen kleinen Beytrag zur Geschichte der Diplomatik und der nützlichen Erfindungen liefern wollte. Sollte ich diesen Zweck nicht völlig erreicht haben, so glaube ich doch mit diesen Nachrichten erhärtet zu haben, daß 1) der Gebrauch der Siegeloblaten in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts schon eingeführt war, daß 2) man sich um eben diese Zeit, obgleich noch sparsam, der Siegeloblaten sowohl, als des spanischen Siegelwachses bey Ausfertigung eigentlicher Urkunden schon bediente, und daß endlich 3) beyder Gebrauch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bey allen Ständen allgemein, und in den Cabinetten sowohl, als in den Gerichten und Kanzleyen bereits eingeführt wurde.

Urkunden

zu den vorhergehenden Nachrichten vom ältesten Gebrauche der Siegeloblaten und des spanischen Siegelwachses.

Num. I.

Reisepaß für Friderich von Wael von 1579 mit einer rothen Oblate.

Nous Charles de Tisnacq Gentilhomme de la Maison du Roy Catholique a present ayant charge des Archiers de Corps de sa Majesté scavoir faisons, que a la Requeste, que nous sa faiet Frederic de Wael van Vronesteyn Archier de Corps de sadite Majesté pour certaines bonnes et justes Causes, quil nous a remonstré, Luy avons donné, et par ceste donnons Congie et Licence pour le Terme

de *six* Mois commenchans doiz la Daete de la presente, moyennant quil retourne personnelment servir ledite Estat. Si mandons au Fourrier tenant le Rolle de ses Archiers, que lui soient comptees ses Gages durant le dit temps comme sil servoit personnelment et actuelment. Et prions tous Gouverneurs, Capitaines, Lieutenans et aultres Justiciers ou Officiers, de le vouloir laisser passer, aller et venir, sans luy faire destourbier ou Empeschement quelconque, ains au contraire le favoriser, comme vouldrions faire pour eulx en cas semblable. Ayant pour Tesmoing de ce soubzsigné la presente de nostre Main et Soing manuel. Et y appliqué le Cachet de nos Armes. Faiet et donné en la Ville de Madrid Court de sadite Majesté le 13. de Mois de *May*, XV^{C}. septante et noeuf.

Charles de Tisnacq.

(L. S.)

Eine viereckigte rothe Oblate. Das übergelegte Papier, auf welches das Pettschaft ein gedruckt war, ist abgefallen.

Die mit Cursivschrift abgedruckten Worte: *six*, 13. *May*, sind wie die Unterschrift: *Charles de Tisnacq* mit einer blässern Dinte geschrieben. Uebrigens ist die Urkunde auf feines Papier geschrieben, dessen Wassermark eine offene flache Hand, und über derselben eine sechsblätterige Rose

vorstellt. — Auch finde ich noch nöthig zu bemerken, daß die Buchstaben in der ganzen Urkunde gerade so gemacht und gezogen sind, wie man sie damals in den Niederlanden zu machen pflegte und noch jetzt machet. Wenn demnach die Schriftzüge der Spanier nicht einerley mit denen der Niederländer wären, oder im Jahre 1579 nicht gewesen wären; so würde es beynahe gewiß werden, daß diese Urkunde von Niederländern in Spanien ausgefertiget sey.

Num. II.

Vollmacht für Nicolaus Stroe von 1582 mit rothem spanischen Wachse besiegelt.

Wir Agnes Graevin zu Mansfeldt, des kayserlichen frey weltlichen Stifts Essen Capitular - Canonisſs und obriste Hobsſchultin des Hoves Uckendorff, urkunden hiemit, nachdem die Backaushove zu Uckendorff und im Kirspell Wattenscheidt gelegen, dermasſen mit Schulden beschwert, das den itzigen Inhaberen und Erben derselben solche abzulegen und zu freien nicht muglich; dahero Wir verursachet, dieselb andern, so es zu retten und zu freien mechtig, zu geben, und darmit nach Stifts und Hovesrechte zu behanden verursach worden. Zu welchem Ende dan Wir den erbaren unsſen

lieven besondern Niclasen Stroe unsſer volkhomene Macht und Gewaldt zugestalt und gegeben haben, thun solches auch hiemit wisſentlich dergestalt, das er in unseren Namen und van unseretwegen alle und jede Creditoren, so zu ermeltem Stiftsgut einige Ansprach oder Forderung zu haben vermeinen, mit irem Schein und Beweisſtumb vor sich bescheiden, und nach Befindung der Schuldt Liquidation mit Innen uff pilliche tregliche Wege handeln, und dernegst das Gut andern, so es zu freien mechtig, inthun, der Handtwinnung halber sich mit dennen verglichen, und sonsten in alles darmit verrichten sall, gleichs unsere Fraw die Abdissin auch andere Capitularen in solchen Faellen nach Stifts und Hovesrechte selbsten handlen, thun und verrichten lasſen. In solchen allem, was er also handlen, thun und verrichten wirt, ist unser Will und Meinung; und wollen Innen desſwegen allerdings entheben, in Getzeügnus unsſer herunter gesetzter Handt nnd uffgedruchten Pitschiers. Geben ahm viertzehenden Tag des Monats Novembris, im Jar der geringen Zall Christi achtzig und zwei.

Agnes F. z. Mansfeldt.
(L. S.)

Das Pettschaft ist auf rothes Siegellack gedruckt.

Num. III.

Freyheitsurkunde für Servatius Wilhelm in der Grafschaft Salm von 1606, mit spanischem Lack besiegelt.

Werner Comte de Saulme, Seigneur de Reifferscheidt, Bedbur, Dick, Alffter et Hacguennbröch; Mareschall hereditair de l'Archeveschie de Couloingne, etc.

A tous, qu'il appartien . . . et particulierement aux Officiers et gens de Loy en nostre Comté de Saulme, salut comme ainsi soit, que nos - - feuz antecessaire ayent fondé, statué et ordonné la Franchise du dite Saulme, les nostre Chateau ill..cques, selon ses C - - - - ctes, et la doué de ses immunitez, laquelle aussi pour telle seroit de main à autre successive, esté entretenuë et dirive - - - ques à nostre tempe; treuvans raisonnable, que les Manans et Jnhabitans en icelle jouissent d'icelle Franchise, et entre autres Servais Guilhaulme, comme Occupateur, Professeur, et Heritier de l'une des maisons; lequel pour remede de ce, et à fin estre en icelle entretenu, s'est addressé vers Nous, suppliant bien humblement d'en avoir au present nostre volonté confirmative, et y estre depar Nous pourueu. En suitte de quoy, et pour les considerati-

ons y asterantes, veuillans et entendans, que le prementionné Servais jouisse du fruict et Benefice d'icelle Franchise; enjoingnons à nos . . . Officiers, de pour tel le respecter; sans en maniere aucune directe ny indirecte emprendre, ny permettre estre emprins contre luy, et au prejudice d'icelle sa Franchise; ains l'exempter, et tenir exempt de toutes gistres, billetations, et charges de gens de guerre, et toutes autres, qui pourront survenir à l'ordinaire et extraordinaire: Cé pour plus grande Consideration, qu'il n'est, comme il Nous a representé, denombré à la prinse du dernier Denombrement des feux par les Commissaires, ajans esté à ce Deputés. Le tout entendu, que ce nonobstant, iceluy Servais et les siens feront les acquitte deuoirs et services requis envers nous et les nostres, ausquelle, à cause de ladite Franchise, il est, et seront attenuz. Donné audit Saulme sous nostre Signature manuelle et Cachet de nos armoniers etc. mies l'huictiesme de May en l'an de grace, mil six cens et six.

Ernest Comte de Salm mp. (L. S.) auf rothes Siegellack gedruckt.	*Werner Conte de Salm.* (L. S.) auf natürl. Wachs Ist abgefallen.	*Herman Adolff Comte de Salm.* *Erich Adolph Conte de Salm mp.*

Num. IV.

Der Päbstliche Nuntius ladet die Fürstinn von Essen vor sein Gericht 1624, und siegelte mit einer Oblate.

Ein Auszug.

Petrus Franciscus dei et apostolicae sedis gratia Episcopus neocastrensis, sanctissimi Domini nostri Urbani Papae octavi, ejusdemque sedis ad Colonie rhenanas et alias inferioris Germanie partes Nuncius cum potestate Legati de Latere, universis et singulis presbiteris, clericis Notariis et Tabellionibus publicis quibuscumque, illique vel illis, ad quem seu quos presentes nostrae literae pervenerint, salutem in Domino sempiternam. Noveritis, quod pro parte admodum reverendae et generosae Dominae Johannae Helenae Comitissae de Stauffen, Abbitissae sanctae Ursulae Coloniensis et collegiatae Ecclesiae Essendiensis Coloniensis diocesis Praepositissae, impetrantis principalis nobis supplicatio quaedam praesentata ac per nos signata admissa et subscripta fuerit subsequenti verborum tenore videlicet. Illustrissimo et Reverendissimo nuntio apostolico exponit . . . oratrix . . , qualiter reverendissima et generosa Domina, Maria Clara Abbatissa dictae Ecclesiae Essendiensis, Domum capitularem bene memoratae Dom. Praepositis-

sae consuetam residentiam in immunitate Claustrorum praefatae Ecclesiae Essendiensis sitam occupare, aut vero ejusdem sorori, quasi eadem Domus sibi competat, cedere et in ipsam jus suum transferre velle jactitat; cum vero etc. . . . dictaque Domina Maria Clara Abbatissa praefata sit ab ordinaria jurisdictione exempta et sedi appostolicae immediate subdita, supplicat dicta Domina Johanna Helena etc. - - Qua siquidem supplicatione nobis uti praefertur praesentata etc. . . vobis omnibus et singulis . . . mandamus, ut statim visis et receptis praesentibus et postquam ex parte dictae . . . Johannae Helenae Comitessae de Stauffen praepositissae impetrantis principalis requisiti fueritis . . . antedictam reverendissimam ac generosam Dominam Mariam Claram Abbatissam dictae Ecclesiae Essendiensis ex adverso Principalem, et alios quoscumque sua interesse praetendentes auctoritate apostolica peremptorie citetis et citari curetis, prout et nos citamus, ut vigesima quinta die, hora undecima ante meridiem post executionem praesentium factam immediate sequenti, si dies etc., alioquin ect. compareant Leodii coram nobis per se vel per procuratorem sufficienter constitutum ad videndum ect. . . . In quorum fidem praesentes fie-

ri et per notarium noſtrum et ſcribam infraſcriptum ſubſcribi, sigillique nostri proprii, quo in talibus utimur, juſsimus et fecimus appensione communiri. Datum Leodii apud ſanctum Jacobum mensis Aprilis die undecima Anni XVI^{c}. vicesimi quarti, pontificatus ſanctiſsimi nostri Urbani Papae octavi anno primo

(L. S.)
Sigillum farinaceum in hostia miniata chartæ supposita expressum est.

Per illustrissimum et reverendissimum Dominum meum et nuncium apostolicum . . . . . et de illius speciali mandato.

Nicolaus Verlage,
Notarius publ.

Num. V.

Reiſepaß für die Fürſtinn zu Eſſen von 1626 mit einer Oblate beſiegelt.

Isabel Clara Eugenia, par la grace de Dieu Infante d'Espagne etc.

Nous Lieutenans, Gouverneurs, Chefs, Capitains et gens de guerre tant de cheval, que de pied, ensemble à tous Justiciers, Officiers et Subjectz cui ce regardera et ces pre-

sentes seront monstrées, salut. Comme Nous avons donné et donnons par cestes congé et Licence à nostre cousine la Princesse d'Essen, de se pouvoir transporter par les Pays de l'obeyssance de sa Majesté et Provinces rebelles et autres pays neutres, Nous vous mandons et commandons au nom de sadite Majesté, de la laisser librement et franchement aller passer et retourner tant par cave, que par terre, avecq sa suite et Bagage, sans lui faire, mettre ou donner ny souffrir estre fait ou donné aulcun trouble, destourbier ou empechement, ains toute ayde, faveur et assistance requise, à durer le present Passeport le terme de quatre mois. Fait à Bruxelles soubs nostre Nom et Cachet secret le dix septiesme d'Aoust mil six cens vingtsix.

(L. S.)
Das Siegel ist auf eine rothe Oblate, der ein Papier überliegt, abgedruckt.

A. Isabel.

Par ordonnance de son Altesse.

Venneyken R.

Num. VI.

Befehl des Grafen von Nassau als General der vereinigten Niederländischen Staaten an den Richter zu Essen von 1630.

Wilhelm Graf zu Nassaw, Catzenelnbogen Vianden und Dietz, Herr zu Bilstein, van den Troupes der Herrn Staten der vereinigter Ridderlanden in diesem Oberquartier, Generael.

Unsen gruiß bevor. Ernhaffter guiter Freundt. Dweill wir mitt Euch ins Landts Dinst und zu ewren Richterampts Unterthanen Wolfahrt etwas sunderlichs zu reden haben; als wolt Ihr euch unfhelbarlich den achten dieses Monats January zu früher Tagzeitt alhier zu Wesell bei uns einstellen, und vernemmen, was wir euch deswegen andeuten werden. Bleibt Gott empfholen. Geben Wesell den 2. January 1630.

Ew. freundtwill. guttefreündt

Wilhelm Graf zu Nassaw.

Der Bogen dieses Befehls war zusammengefalten und mit einer großen rothen Oblate versiegelt. Die Aufschrift war:

Dem Ernhaften Eberhardo Coci Richtern des Styffs Essen, unserm guten Freundt

Essen.

Num. VII.

Edikt Wilhelms Landgrafen zu Hessen in Betref seiner im Stifte Münster angesetzten Beamten vom Jahre 1633, mit spanischem Wachse besiegelt.

Von Gottes Gnaden wir Wilhelm Landgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda, ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, Demnach vns dieser Tagen ein publicirt Münsterisch Edict vorkommen, worinnen den vnsern im Stifft Münster new angesetzten Ambtdienern, bey confiscation deren Güter vnd anderer angedräwter Straff, die verwaltung jhrer gebührenden Diensten verwehret, vnd sie von deme, was sie vns jhrer Eydtspflichten halben zu leisten schuldig, abgeschrecket werden wollen, Vnd wir aber, in empfindung der vorigen Münsterischen Ambtsdienern praejudicirlicher partheilichkeit vnd zuneygung gegen die Münsterische Clerisey, bewogen worden, bemelte vorige Ambtsdiener jhrer gehabten Diensten zwar zu entheben, gleichwol in vnserm gnädigsten Schutz zu halten, vnd jhre stelle mit andern, denen wir sicherlich zuvertrawen, vnd von welchen die Einkünfften vnd Contributionen für vnsere Soldatesca im Stifft Münster ordentlich von den Einwohnern auffgehoben vnd

einbracht wurden, zu bestellen; damit also alle sachen mit besserer Ordnung, ohne betrübung des Landtmans, ausser militarischer mitteln, abgehen vnd verrichtet werden möchten, welches dann den Vnderthanen im Stifft zum besten furnemlich angesehen ist, Dahero wir vorbesagte vnsre new angesetzte Ambtsdiener bey jhren jedweders officio vnd Diensten nothsachlich zu mainteniren vnd zu schützen gedencken, Als werden demnach vnsre mehrbesagte Ambtsdienere im Stifft Münster sich dergleichen vnvorgreifliche Münsterische Edicten von verwaltung jhrer gebührenden Diensten, vnd was sie vns jhrer Eydtspflchten halben zu leisten schüldig, keines wegs abschrecken, noch sich darvon abhalten lassen, sondern vielmehr in vnderthenigstem gehorsam vnd getrewer folge gegen vns bestendig verharren, Vnd damit sie jhrer indemnitet bey verrichtung jhrer anbefohlenen diensten desto versicherter seyen, Befehlen wir vnsern GogGreven vnd Richtern im Stifft Münster hiemit gnedigst, daß sie aller vorigen Amtsdienern, vnd anderer der Münsterischen Clerisey ergebener Anhanger, Hab und Güter, durch jedes orts Rentmeister, de facto einziehen, in arrest halten, und sich auch der personen selbst versichern sollen, biß so lang dieselbe, innerhalb viertzehen Tagen, von dato dieses anzurechnen,

eine offentliche, sowol vom ThumbCapitul zu Münster, alß den höchsten Officieren im Stifft, confirmirte Cautionen de non offendendo, vnd daß all vnsre Ambtsdienere, bey verrichtung jhrer diensten, vnperturbirt, vnd mit allen deren angehörigen an Leib vnd Gut schadtlos gehalten werden solten, außbracht, vnd in vnsere Regierung zu Dorsten eingelieffert haben würden, worauff dann vorangezogener Ambtdienern und anderer der Münsterischen Clerisey ergebener Anhanger, derselben Hab vnd Güter arrestation relaxirt vnd auffgehoben seyn, vnd sie vnsers gnedigsten schutzes im Landt, gleich andern friedliebenden Vnderthanen, zu geniessen haben, auff den widrigen fall aber, nach beschaffenheit der sachen, weiter verfahren werden solle. Datum Dorsten den $\frac{17}{27}$ Octobris Anno 1633 *).

(L. S.) P. C.

A. Carll von Uffe *mppr.*

*) So weit war das Edikt abgedruckt. Dann war folgendes beigeschrieben:

„Hierunter soll die Frauw Abtissinne, das
„grafl. und Canonik Capittul zu Essen, wie
„auch der Apt zu Werden, imgleichen Stau-
„penbergh und Rellinghausen begriffen sein ꝛc.

Das auf rothes spanisches Wachs gedruckte Siegel hatte die nur zum Theil ausgedruckte Umschrift: BRV. CARLL. VON. VFF - - - - - A - EN. DASELBST.

Num. VIII.

Sauvegarde des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm für das Stift Essen von 1651 mit einer Oblate besiegelt.

Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang Wilhelm Pfaltzgrave bey Rhein, in Bayrn, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Grave zu Veldenz, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein ꝛc. thue khundt und fügen menniglich hiemit zu wissen. Demnach uns die würdige hoch- und wolgeborne unsere besonders liebe und andechtige Anna Salome der Stifter Essen und Thoren respective Abtissinn, Pröpstin und Dechantin, geborne Grevin zur Salm und Reifferscheidt, Fräulein zu Bedbur, Dieckh und Alfter gebürendt ersucht, daß wir auf ihres Stiffts Underthanen eine schriftliche Salvaguardie ertheilen wolten; Und dann wir diesem ihrem Suchen Statt gethan, doch mit dem ausdrücklichen Beding, daß hierunter nichts, was unserm Staadt und Waffen einiger Gestalt nachtheilig vorgenohmen noch andern Zuthuen verhenget werden solle; als ist demnach an alle und jede, denen dies vorkombt, unser gebührendes Gesinnen, unseren hohen und niederen Kriegsofficiyren sowohl als ganzer Soldatesen zu Roß undt Fueß aber hiemit gnädigst und ernstlich bevehlendt, alle und

jede ermelte Stiffts-Eingesessene sambt ihren Pferdt, Viehe, Früchten und andern Zubehörungen, wie die Nahmen haben mögen, mit Plünderung, Brandt, Abnahmb und andern Exactionen und Insolentien gentzlichen zu verschonen, und unmolestirt verbleiben zu laßen. Solches seint wir umb jeder menniglichen Standsgebühr nach hinwider zu verschulden erbietig, und verrichten die unserige hieran ihre Schuldigkeit, und unseren zuverleßigen Willen undt Bevelch. Urkhundt unser Handtunterschrifft und hervorgetruckten Secretsiegels. Düsseldorf den 7. Julij 1651,

Wolfgang Wilhelm *mppria.*

(L. S.) Peth. Blener *mppria.*

Hier ist das Siegel auf eine Oblate gedruckt.

Num. IX.

Edikt Friderichs Wilhelms Markgrafen zu Brandenburg wegen der Schatzfreien Güter von 1654 mit einer Oblate besiegelt.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, Marggrave zu Brandenburg, des Heil: Röm: Reichs ErtzCämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Cleve, Gü-

lich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch in Schlesien zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzog, Burggrave zu Nürenberg, Fürst zu Halberstadt vnd Minden, Grave zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein rc. Demnach Vnsere getrewe Landt-stände Vnsers Fürstenthumbs Cleve und Graffschafft Marck, sich vnter andern Puncten vnterthänigst beschweret, daß verscheidene Gueter von den Steuren vnd Schatzungen zu Vnserer Vnterthanen höchstem beschwer, in gedachtem Vnserm Fürstenthumb vnd Graffschafft sich befreyen wollen, vnd wir solches beschwer folgender gestalt erörtert haben, daß allen den Jenigen, welche ausserhalb von alters frey Adelichen Guetern exemption, und befreyung von Steuern und Ambts-lasten praetendiren wollen, per publica proclamata vnd Edictales Citationes bey verlust jhrer angebener Freyheit aufgeleget werden solle, jhren habenden beweiß von praetendirter exemption, es seye durch schrifftliche befreyung oder beweiß der herbrachten immemorialen possessionen, innerhalb den nächsten dreyen Mohnaten an handen Vnser Dröſten, Ambtleuten, Richtern, Schultheißen und Gogräven einzuliefern, vnd dan demnechst dieselbe die Geerbten vnd Eingesessene selbiger Ambter, Dorff: vnd

Baurschafften, darin selbige gueter gelegen, darüber in jhrem gegenbericht vernehmen, vnd eines mit dem andern Vnserm Statthalter vnd Regierung einschicken sollen, deme vorgangen, Vnsere Stände oder deren Deputirte darüber gehöret werden, darauf eine declaration erfolgen, welche der Freyheit fähig und dabey zulassen seyn sollen oder nicht. Alß befehlen wir allen Vnsern Dröston, Ambtmännern, Richtern, Schultheißen vnd Gogräven Vnsers Fürstenthums Cleve vnd Vnser Grafschaft Marck hiemit gnädigst, daß sie solche Vnsere verordnung, in Vnsern jhnen anbefohlenen Ambtern von der Cantzell vnd an gewöhnlichen öhrtern abkündigen und anschlagen lassen sollen, daß alle die Jenige, welche (ausserhalb von alters freyen Adelichen Rittersitzen und Guetern) einige exemption vnd befreyung von Steuren vnd Ambtslasten, in obgemelten beyden Vnsern Landschafften Cleve vnd Marck vorgeben, jhren etwa habenden beweiß von praetendirter befreyung, es sey durch schrifftlichen Schein oder beweis der Herbrachter vndenklicher possession, innerhalb den drey nechstfolgenden Mohnaten à dato dieses anzurechnen, an jhre hände überlieferen, Demnechst die Geerbte vnd Eingesessene Vnsers jhnen anbefohlenen Ambts, Dorffs vnd Baurschaft, worin solche Gueter

gelegen, daruber in jhrem gegenbericht verneh, men, vnd alßdan den Verfolg Vnß zu fernerer verordnung einschicken sollen, vnter warnung, wer von den praetendirten freyen in angesetzter frist hierin seumhafft befunden wirdt, folgents seiner angemaster freyheit von Steuren vnd Ambts-lasten nicht mehr zu geniessen haben solle. Wir versehen Vnß dessen, vnd seyndt jhres berichts gewertig. Geben Cleve in Vnserm Regierungs-Raht vnter Vnserm Vorgedrucktem Churfürstlichen Insiegel am 9. Februarij 1654.

Anstatt und von wegen Höchstgemr.
Ihr Churf. Durchl. *)

(L. S.)

Hier ist das Regierungssiegel auf eine rothe Oblate abgedruckt.

F. Moritz, F. zu Nassauw.
A. Wuesthanß *mppr.*

---

*) So weit ist das Edikt abgedruckt; das Uebrige ist die eigenhändige Unterschrift des Fürsten Moritz von Nassau und des Regierungssekretarius.

Einige Druckfehler.

Seite	Zeile	statt	lese
4	15	welche dien	welchen die
10	22	weiß ich	ich weiß
11	3	hatten	hatte
16	3	abreißen	ablösen
18	19	Warl	Wael
34	10	10. Apr. 1629	1626
45	20	6. Jän. 1671	16. Jän. 1666.
53	15	nur Er	nur Einer
71	10	Josephs II.	Josephs I.
77	vorletzte	solche	solch

Nicolaus Kindlingers
Versuch
einer Erklärung dessen,
was Tacitus GERM. CAP. 24 und 25
von der
Spielsucht der Deutschen,
von ihren
Knechten und Freygelassenen
sagt.

*

Dortmund und Essen,
in Verlag von Heinr. Blothe und Comp.
Ostermesse 1799.

Vorerinnerung.

Gegenwärtiger Versuch ist sein Daseyn jenen Stunden schuldig, wo Jahrszeit und Witterung den bei Bearbeitung der Archive und Registraturen so nöthigen Genuß der freien Luft einschränken, wo gewisse Situationen keinen oder nur wenigen Umgang darbieten, und wo Beschäftigungen eines andern Gegenstandes fast nur die einzige Erhohlung bleiben. Ich dachte, ihn dem allgemeinen

litterarischen Anzeiger einrücken zu lassen, es fand sich aber, daß er für solchen nicht geeignet war: und da ich dem Wunsche, ihn dem Publikum bald vorlegen zu können, nicht widerstehen mochte; so erscheint er hier isolirt, und ohne alle Begleitung.

Essen in Westfalen den 12. März 1799.

Der Verfasser.

Versuch
einer Erklärung
der Stellen beym Tacitus GERM.
CAP. 24. und 25.

§. 1.
Gedrängte Darstellung der ältern sächsischen Hofs- und Staatsverfassung.

Altsachsen, welches an die Niederlande gränzte, wo Tacitus seine Urkunden sammelte, bestand nur aus einzeln und zerstreut liegenden Höfen, deren mehrere eine Bauergemeinde, und mehrere Bauergemeinden eine Landgemeinde vorstellten. Der große Heerverein dies- und jenseits der Weser verband sie zu einer Nazion, die Ost- und Westfälinger genannt, deren gemeinschaftlicher Namen Sachsen war.

Jeder Hof hatte seinen eigenen Besitzer, der mit seinem Hofe zu irgend einer Bauergemeinde gehörte, welche bald mehrere, bald wenigere Hofbesitzer und Höfe befaßte. Einer dieser Hofbesitzer war das Haupt oder der Richter und sein Hof der Ober- oder Richtershof, die übrigen waren die Glieder, und ihre Höfe stellten in Hinsicht des Oberhofes die gemeinen Höfe vor. Alles zusammengenommen, Haupt und Glieder, Haupthof und gemeine Höfe, machten die Bauergemeinde, die Hofgemeinde oder Bauerschaft aus, die ihre eigene Bauereinrichtung und Bauerrechte hatte. Die Rechte aller Bauerschaften zusammengenommen umfaßten das Westfälische Landrecht.

In jedem einzelnen Hofe war der Hofbesitzer Haupt seiner Hausgenossen, unter die seine Kinder, Knechte und Mägde, und alle, welche sich etwa auf seinen Hofgründen niedergelassen hatten, und so unter seinem Schutz standen, gerechnet wurden. Auch diese gehörten zur Bauergemeinde, aber nur vermittels des Hofbesitzers, der als Hausvater und Hausherr ihren Mund führ-

te. Beim Tacitus, beim Nithard, im säch-
sischen Kapitular und in den sächsischen Ge-
setzen kommen diese unter dem Namen: Ser-
vi, Serviles, Mancipia, Lazzi, Liti oder Leute
vor; die Hofbesitzer aber heißen daselbst In-
genui, Liberi, Frilingi oder Freie; und wel-
che von diesen die Oberhöfe besaßen, No-
biles, Edhilingi oder die Edeln. Nur durch
den Besitz eines Hofes ward Einer Glied
des Bauervereines, Stimm- und Schöpfen-
bar, ein selbständiger Mann, ein In-
genuus; und bei wem dieses fehlte, der war
nur Hausgenoß, pars Domus, nur ein Hö-
riger oder ein Zubehör des Hauses, wie die
Ingenui Bauergenossen oder Hörige der Bau-
ergemeinde waren. *) — So lange die Kin-

---

*) Die Hörigkeit ist innigst mit dem Wesen der
ältern Hofs- und Lehnsverfassung verbunden.
Ohne sie lassen sich viele Erscheinungen in der
Staatsverfassung älterer und mitteler Zeiten
nicht erklären, und manches, das in der Staats-
verfassung neuerer Zeiten beibehalten, oder der
Grund mancher Rechte, Befugnisse und Ver-
bindlichkeiten wurde, nicht entziffern. In der
Geschichte des westfälischen Bauernhofes, oder
vielleicht noch früher in der Geschichte der äl-

der im väterlichen Hause blieben, hatte der Vater (oder nach dem Tode des Vaters, der älteste Sohn, oder wenn dieser noch minderjährig war, der nächste Verwandte) ihren Mund und die Pflicht, sie wie auch seine Knechte, Mägde und Schutzgenossen bei der Bauer- und Landgemeinde zu vertreten, wenn jemand aus einer andern Hof- oder Bauergemeinde sie irgend einer Ursache halber besprach, oder wenn sie an jemanden einer andern Bauergemeinde Ansprüche machten.

Verließ der Sohn sein väterliches Haus, so hatte er die Wahl entweder 1) sich mit Bewilligung der Bauer- und Markgemeinden auf einen gemeinen Markengrund anzusiedeln, oder 2) sich an eine Erbtocher eines Hofes zu verheirathen, oder 3) bei dem Besitzer eines andern Hofes als Knecht in Dienste zu treten, oder 4) sich irgend einem Kriegsgefolge anzuschließen, oder 5)

---

tern westfälischen Lehnsverfassung und Lehnrechte rc. werde ich wegen der Hörigkeit das weitere ausführen.

in eine andere Bauergemeinde, gleichviel in welcher Eigenschaft einzutreten, oder 6) zu verbißtern. — Im ersten Fall ward er ein freier Mann, ein Ingenuus, obgleich noch kein voller, als wozu ein voller Hof gehörte, eine neue Ansiedlung aber erst nach langen Jahren ein voller Hof werden konnte; im zweiten Fall ward er ein voller Ingenuus; im dritten Fall blieb er ein Höriger und ward wieder Hausgenoß dessen, wobei er diente; im vierten Fall konnte er Hörig bleiben, oder auch sich von der Hörigkeit befreien lassen: geschah letzteres, so war er ledig, ein Libertus, Libertinus; im fünften Fall mußte er von seiner Bauergemeinde feierlich der Hörigkeit entlassen werden; deswegen feierlich, damit die Anwesenden seine Entlassung da, wo es nöthig ward, beurkunden konnten; und deswegen entlassen, weil keine andere Bauergemeinde ihn ohne Entlassung aufnahm; im sechsten Fall ward er ein Wildfang. — Ward jemand von der Bauergemeinde der Hörigkeit feierlich entlassen, so konnte der Entlassene sich wenden und kehren, wohin er wollte: er war dann Herr seines Ichs; nicht so wenn er blos

aus dem våterlichen Hause trat: dann blieb er zwar kein Haushöriger, kein Mancipium mehr *), wohl aber ein Höriger dessen, bei dem er wieder eintrat, und mit diesem auch ein Höriger der Bauergemeinde.

*) So lange in einem Domstifte die jüngern angehenden Geistlichen noch in dem Dome (in Domo) wohnten, oder Domicellares waren, standen sie unter dem Scholaster: hatten sie aber die Schulen durchgangen, und sowohl das Alter als die Fähigkeit erreicht, geistliche Verrichtungen zu leisten, so wurden sie der Haußgenossenschaft, des Domicellariat entlassen oder emancipirt (wie es noch beim münsterischen Domkapitel beobachtet wird: obschon die åltere Einrichtung långstens aufgehört hat), vom Dechanten in das Konvent der Kapitular-Domherren aufgenommen, und dann mit einer Pröve oder Prebende versehen, gerade wie bei der Emancipation des Sohnes, der von der Bauergemeinde als Staatsglied, pars reipublicæ aufgenommen, und in seinen våterlichen Hof eingesetzt ward. — Die Scholaster und Scholasterinnen erscheinen auf den Siegeln des 13. und 14. Jahrhunderts noch sitzend auf einem Lehrstule und mit einem aufgeschlagenen Buche, oder stehend mit einer Ruthe, wie die Camerarii mit einem Schlüssel 2c.

Starb ein Hofbesitzer, so suchten der Bauerrichter und die Hofgeschwornen sich ein Stück Vieh, gewöhnlich das beste aus, das sie mit der ganzen Bauergemeinde verzehrten; starb aber ein bloser Höriger, so fiel dessen ganzer Nachlaß dem Hausvater anheim, jedoch nur in dem Falle, wo jener keine Kinder hinterließ: denn wo dieses, da zog der Hofbesitzer oder Hausherr nur das beste Stück von den vierfüßigen Thieren, wenn jener welche nachließ, sonst nur das beste Geräthe oder Besthaupt, caput optimum.

In Betref der Kriegsverfassung war jeder Hofbesitzer ein Landsvertheidiger, und so ein Glied der Heergemeinde, wie er ein Glied der Bauer- und Landesgemeinde oder des Staates war. Zusammengenommen stellten sie den sächsischen Landsturm, die Heermannie oder den spätern Heerbann vor. Der Anführer jeder Bauer- und Landgemeinde hieß Heermann, und welcher von ihnen den ersten Zug und Angrif hatte, Heerzog. — Verschiedene unter ihnen hatten besondere Gefolge (Comitatus), welche größtentheils aus freigelassenen Söhnen bestanden. Sie

wohnten theil sam Hofe ihres Gefolgsherrn, der gewöhnlich ein Besitzer eines Oberhofes oder ein Edeler war, theils bei ihren Aeltern. Nur bei einer Landesnoth rückte die Heermannie aus, und zwar nur zur Landwehr, oder bis an die Landsgränzen; die Gefolge aber zogen auch ausser Land und auf Ebentheuer. Diesen überliessen es auch die Landgemeinden, die kleinern feindlichen Anfälle abzuwehren. Dann aber erhielten die Gefolgsherren auch dafür reichliche, freiwillige oder verabredete Gaben, an Korn, Vieh ꝛc. wozu jedes Glied der Bauergemeinde das seinige nach Maasgabe seines vollen oder nicht vollen Hofes beitrug. *)

§. 2.

Erklärung der Stelle beim Tacitus, Germ. c. 24. in Betref der Spielsucht der Deutschen, und des Verkaufs derjenigen Knechte, welche ihre Freiheit durch das Spiel verlohren hatten.

Nach der im vorhergehenden §. vorausgeschickten Geschichte glaube ich diese und

*) Wem dieser Auszug nicht genüget, den ver-

die andern Stellen leicht und richtig erklären zu können. Tacitus Germ. c. 24. sagt von der Spielsucht der Deutschen folgendes: Aleam sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut cum omnia defecerint, extremo ac novissimo jactu de libertate & de corpore contendant. Victus voluntariam servitutem adit; quamvis juvenior, quamvis robustior, alligari se ac venire patitur, ea est in re prava pervicacia: ipsi fidem vocant. Servos conditionis hujus per commercia tradunt, ut se quoque pudore victoriæ exsolvant. Offenbar spricht Tacitus hier blos von den Gefolgsleuten, die nicht allein der Haushörigkeit, sondern auch der Hörigkeit, die sie an die Bauergemeinde geknüpft hatte, entlassen waren, weil er sagt de libertate *et* de corpore contendant, und weil sie ihre Person, so lange sie Hörig waren nicht aufs Spiel setzen konnten. Es stimmt auch mit dem vorhergehenden, wo

---

weise ich auf Mösers Osnabrückische Geschichte, auf meine Münsterischen Beiträge zur Geschichte, und auf meine Volmesteinische Geschichte; das Fehlende kann erst in der künftigen Bauergeschichte vorgetragen werden.

Tacitus von der Jugend sprach, die sich nackt in den Waffen übte, genau überein. Die Gefolgsleute hatten bei ihrer Lebensart mehr Muße, als die Hofbesitzer und ihre Hausgenossen; und die Leidenschaft zum Doppelspiel *) konnte eher den Grad erreichen, den Tacitus bei ihnen bemerkte, und der so weit ging, daß sie auf den letzten entscheidenden Wurf, Person und Frei-

---

*) So nennten unsere Vorfahren das Würfelspiel, von den vierseitigen Stücken Holzes oder Knochen, die sie mit Tüppeln (im Plattdeutschen Döbbeln) bezeichneten, und um zu gewinnen oder zu verlieren auswurfen. Noch im Mittelalter waren in den deutschen Städten öffentliche Spielhäuser. Als die Fürstinn von Essen Elisabeth, gebohrne Gräfin von Saffenberg im Jahr 1454 den Selichmann, einen Juden, mit Weibe, Kindern und Gesinde, wie einen Bürger in die Stadt Essen aufnahm, und ihm auf vier Jahre das Geleit gab, heißt es: „Doch wille wy, „dat dese Yode geyne Dobbelscole opslaen „en sal, noch myt den Kersten geyn Dobbelspiel öven. Ind so hey des nicht en leite, „ind des enyge Last off scaden krege, des en „solde wy nicht to scaffen hebn.„

heit setzten. Derjenige, dem das Glück den Rücken kehrte, verlohr soviel nicht, als man beim ersten Anscheine vermuthen sollte; er ward nur wieder Hörig. Mehr will Tacitus nicht sagen. Daher die Leichtigkeit, seine Person aufs Spiel zu setzen; daher kränkte es den Verlierenden nicht viel, voluntariam servitutem adit &c. — Tacitus konnte auch keine andere darunter verstehen: denn der Hofbesitzer, der selbstständige Mann konnte seine Person und Freiheit nicht vom Hofgute trennen, und daher nicht auf Spiel setzen. Die ganze Bauergemeinde litt das nicht. Das Hofgut gehörte zu ihrem Samteigenthum, der Hofbesitzer zu ihrer Gemeinde, und konnte sich ohne ihren Willen und Wissen so wenig von ihrer Bauer- oder Hof-Hörigkeit entbinden, als wenig ein anderer seinem Anerbieten ohne seine Loßlassung willfahren konnte.

Dem das Glück zulächelte, war entweder einer seines Gleichen, ein Freigelassener und Gefolgsmann, oder ein Hofbesitzer: bei diesem ward der, welcher verlohren hatte, Hausgenoß oder Haushöriger, und ein

Theil seiner Familie; bei jenem aber dessen Sondermann oder eigenhöriger Mensch. In diesem Sinne gab es in frühern Zeiten eigenhörige Leute, die aber nichts weniger und nichts mehr als Hausgenossen waren. Was sollte aber der Gefolgsmann mit seinem Kameraden machen? In seinen Umständen wäre er ihm mehr zur Last als zum Nutzen gewesen. Er überließ ihn also an einen Hofbesitzer, der einen Knecht nöthig hatte; und dieser gab ihm dafür den Werth oder das Wehrgeld, den ein Knecht in den sächsischen Gesetzen hatte. Dies alles hieß: venire se patitur, und servos hujus conditionis per commercia tradunt: Denn diejenigen Servi, welche Kinder waren, oder als Knechte und Mägde im Hause dienten, konnte der Hausvater nicht verkaufen. — Durch solch einen Verkauf ward nun der Freigelassene und sonstige Gefolgsmann wieder an die Haushörigkeit gebunden (alligari se patitur), und mußte so lange Hörig und Hausgenoß bleiben, bis er dem Hausvater entweder den Kaufpreis ersetzte, oder abverdienet hatte, oder dieser ihn entließ. Alles nach der damaligen Verfassung. Das übrige, ea est

in re &c. zeugt, daß der bekannte Spruch: ein Mann ein Wort, den Deutschen von jeher karakterisirte: und so löblich diese Tugend auch in einer losen Sache bey den Deutschen war, so schön war die Moral, die Tacitus in dieser und in der gleich folgenden Stelle, ut se quoque &c. den Römern gab.

---

§. 3.

Erklärung der Stelle beim Tacitus Germ. cap. 25. in Betref der deutschen Knechte und ihrer Behandelung.

Die hieher gehörige Stelle heißt: Ceteris ſervis, non in noſtrum morem deſcriptis per familiam miniſteriis, utuntur. Suam quisque ſedem, ſuos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut veſtis, ut colono, injungit; & ſervus hactenus paret. Cetera Domus officia uxor ac liberi exſequuntur.

Verberare ſervum ac vinculis & opere coercere, rarum: occidere ſolent, non disciplina & ſeveritate, ſed impetu & ira, ut inimicum, niſi quod impune eſt.

Der erste Absatz dieser Stelle betrift die Hofbesitzer, welche Tacitus hier mit den Hörigen vermischt, wie er dann kaum von den Ingenuis oder den Hofbesitzern insbesondere spricht. Es erhellet dieses daher, daß nur sie Haus und Hof und eine eigene Wirthschaft hatten, Dörfer oder zusammen liegende Wohnstäten nicht waren, und selbst die Hütte oder Hausstäte, die irgend einer auf den Grund eines Hofes setzen mochte, unter dem Schutz des Hofbesitzers stand, und mit ihr weder Hof noch Wirthschaft verbunden war. — Es scheint ferner daraus hervorzugehen, daß Tacitus des Bauerrichters (Domini) erwähnet, dem die Hofbesitzer ein gewisses Maas an Früchten von Zeit zu Zeit ablieferten, wenn er entweder als Gefolgsherr mit seinem Gefolge den Feind von ihrer Bauergemeinde abgewehret hatte, oder wenn eine Bauersprache oder ein Bauerfest am Hofe ihres Richters sollte gehalten werden; und dem als Bauerrichter das beste Stück Vieh oder beste Hausgeräthe beim Absterben eines jeden Hofbesitzers zufiel, das aber mit der Bauergemeinde verzehrt ward. Alles dieses geschah nach ihrem Bauerverein und

Herkommen, nicht aber, weil es ihnen auferlegt war. Das, was gleich folgt, & servus hactenus paret, würde sonst gar nicht passen.

Der andere Absatz erwähnter Stelle geht die Hörigen, die Kinder nemlich und Knechte, wieder an. Beide lagen, aßen und tranken zusammen, und verrichteten miteinander die Haus- und Hofgeschäfte, bis beim Tode des Vaters der ältere Sohn den Hof und die Wirthschaft antrat, dann ein Ingenuus ward, indessen die übrigen nur Hörige blieben, donec ætas separet &c. Sklavische Behandlungen der Haushörigen nach Art der Römer waren unbekannt; Schläge nur selten: aber fielen sie, dann vergaß sich der Vater und Hofbesitzer, vom jähen Eifer und Zorn hingerissen, zuweilen so sehr, daß wohl einer todt bliebe.

Doch hatte dies keine weitere Folgen: denn als Hausvater und Hofbesitzer handhabte er seinen Hausfrieden selbst; und wollte das Schicksal, daß er einen seiner Haushörigen niederschlug, so war er deshalben

keinem eine Rechenschaft schuldig, nisi quod impune est. Der Bauerfriede ward dadurch nicht gebrochen, und der Erschlagene hatte keinen Rächer. Ganz anderst verhielt es sich, wenn ihm Jemand aus einem andern Hofe Einen seiner Haushörigen erschlug. Dann war er der Rächer des Erschlagenen; und der Thäter mußte sich mit ihm als dem Vormund und Vertreter seines Haushörigen, und mit der Bauergemeinde des verletzten Bauerfriedens halber, aussöhnen; wie er selbst im umgekehrten Falle, wenn nemlich Einer seiner Haushörigen Jemanden eines andern Hofes getödet hatte, den Rächer des Ermordeten und die Bauergemeinde für seinen Haushörigen versöhnen mußte.

---

§. 4.

Erklärung der Stelle beim Tacitus l. c. in Betref der deutschen Freigelassenen und ihrem Werthe.

Die Stelle wegen der Freigelassenen folgt unmittelbar auf die bereits angeführte von den deutschen Knechten. Libertini, sagt

Tacitus, non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in Civitate; exceptis dumtaxat iis gentibus, quæ regnantur: Ibi enim & super ingenuos & super nobiles ascendunt, apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.

Die Freigelassenen hatten für den Hörigen fast nichts voraus, als die Wahl, in einer ihnen gefälligen Bauergemeinde sich ihrer Freilassung oder Ledigheit zu entsagen und wieder Hörig zu werden; oder sich einem Kriegsgefolge anzuschliessen. Im leztern Fall war er nicht viel mehr als ein Höriger, ein servus. Oder vermiethete er sich bei einem Hofbesitzer als Knecht, so konnte er es zuweilen bis zu einem Oberknecht, den man Baumeister nannte, bringen, raro aliquod momentum in domo (bei einem Hofbesitzer), aber im Staate stellte er nie etwas mehreres vor, nunquam in Civitate; oder er hätte ein Staasglied, ein selbstständiger Mann werden müßen. — Dazu ward aber der Besitz eines Hofgutes erfordert, und dann hörte er von selbst auf, ein Freigelassener zu seyn, und wurde ein Ingenuus.

Doch gab es zu Tacitus Zeiten Fälle, wo die Freigelassenen über die Freien, ja über die edeln Hofbesitzer stiegen; aber nicht im eigentlichen Deutschlande, sondern bei jenen Völkern, welche damahls unter der Römer Bothmäßigkeit standen, exceptis &c. als z. B. die Bataver, Mattiaken, Hermanduren, Marcomannen und Quaden ꝛc., deren Vorsteher Freygelassene solcher Art, ja zuweilen sogar Ausländer waren, und blos von den Römern abhingen, sed vis et potentia regibus ex auctoritate romana. Germ. cap. 42.

Man fragt sich hier billig, wie ging das zu? Dürfte ich meine Meinung sagen, so wäre es diese: Den Römern war es nicht gedient, die sich unterworfenen Völker durch ihre vormaligen Vorsteher regieren zu lassen; dies wäre ein Schnitzer in ihrer Politik gewesen, besonders da sie die Völker, die ihnen nichts zu Leide gethan hatten, gewöhnlich mit Gewalt der Waffen zwangen, sich ihnen zu unterwerfen; erst deswegen zwangen, weil sie um ihr Reich lauter Bundesgenossen haben wollten. Als dieses erreicht war, vereinigte man sie mit dem Römi-

schen Reiche, und verfuhr dann wieder mit den ferner liegenden Völkern, wie mit den Erstern. Und so kamen sie bis an den Rhein und über den Rhein (mox limite acto, promotisque præsidiis, sinus imperii et pars provinciæ habentur. Germ. c. 29.), wo einige deutsche Stämme, nach der Sprache des Römers, die Ehre hatten, ein Theil des Römischen Reichs oder der großen Nation zu werden (ut pars imperii Romani fierent). Bey diesen Vorgängen und Umständen trat der Fall ein, daß die Römischen Legionen immer an den äussersten Gränzen lagen, und da natürlich ihren ganzen Unterhalt nahmen. Die alten Vorsteher würden bey diesem Druck den Einwohnern vieles nachgesehen, in vielem erleichtert, und wohl gar die Abwerfung des Römischen Jochs begünstiget haben. Nicht so die Freygelassenen und Ausländer. Diese hatten weder Haus noch Hof; alles, was sie hatten, erpreßten sie von den Einwohnern, über die sie gesetzt waren, oder wurden von den Römern bezahlt, um für sie zu pressen. Ein solcher entlief mit der Beute, sobald das Römerglück sich wendete, oder seine eigene Actien fielen; er hatte nichts zu verlieren. Des-

wegen stiegen bey diesen den Römern bothmäßigen Völkern die Freygelassenen über die Ingenuos und Nobiles. — Sollte einem bey diesem Bilde nicht der Gedanke aufsteigen, die heutigen Franzosen copirten die Römer, wenn man ihre Anstalten in den jenseitigen Rheinprovinzen, die jetzt unter ihrer Bothmäßigkeit stehen, betrachtet? . . . .

Nikolaus Kindlingers

Versuch

einer Ableitung der Worte

Herr, Herrgott und Frau,

und ihrer ursprünglichen Begriffe,

für

Sprachforscher und Freunde

der Geschichte.

*

Dortmund und Essen,

in Verlag von Heinr. Blothe und Comp.

Ostermesse 1799.

I.

Ableitung und Ursprung des Wortes: Herr.

Unter der Ausarbeitung meiner Geschichte von Volmestein *), wie auch meiner frühern Arbeiten fühlte ich oft, daß der Begriff, den man heut zu Tage mit dem Worte

Herr

bis zum Mißbrauch verbindet, dem in

*) Sie ist in dem Magazin für Westfalen Jahrgang 1797 und 1798 zum Theil abgedruckt.

ältern Zeiten nicht ganz entspreche. Ich dachte dem Dinge nach, und ward auf folgende Gedanken geführet.

In der deutschen Sprache wird das Wort Herr nur den Männern beigelegt. In dem Mittelalter gebrauchte man es als ein Ehrenwort, und setzte es gewöhnlich dem Namen der Geistlichen, der edelen Männer, der Bürgermeister und der Ritter vor; mithin nur dem Namen solcher Männer, welche einer Gemeinde vorstanden, oder in derselben die ersten und ansehnlichsten Männer waren; die Gemeinde mochte nun zahlreich gewesen seyn oder nicht, sie mochte eine religiöse oder bürgerliche Gemeinde, oder gar nur einen Trupp reisiger Knechte vorgestellet haben. Das nemliche besagen auch die in unserer Sprache noch geläufigen Worte: Hofherr, Hausherr ꝛc.; nur ver-

tritt bei diesen das Wort Herr schon die Stelle eines Hauptwortes (substantivi). Fragt man aber, wer ist der Hofherr? so fällt die Antwort auf den ersten oder vornehmsten Mann im Hofe. Diesem Gange zufolge wäre Herr soviel, oder vielmehr dasselbe, als Höher. Durch die plattdeutsche Mundart kläret sich dieses, wie ich glaube, ganz auf.

Der hochdeutsche Ausdruck Herr lautet in dem Munde des Plattdeutschen, wie Heer oder Hehr. Letzterer ist eine Verkürzung des Wortes Höher, und bezeichnete vor diesem den Mann, der unter den Männern der Höhere, der Erste war. Unsere Vorfahren im alten Sachsen nannten daher denjenigen Mann, welcher die Hof- oder Landgemeinde (die gemeinen Männer) anführte, Heermann, und welcher von diesen bei einem Feldzuge voranging und den

ersten Angrif that, Herzog oder Hertog, wie er schon bei Beda hieß, *) und im Plattdeutschen noch so heißt. Spätere Urkunden bestätigen diese Ableitung und Erklärung dadurch, daß sie dieses Geschäft als ein dem Herzoge eigenes Geschäft, obgleich unter dem Gewande eines herzoglichen Rechtes aufstellen. So verlieh z. B. Kaiser Ludwig der Baier noch 1338 dem Grafen von Arnsberge (welcher nach dem Fall des sächsischen Herzoges, Heinrich des Löwen, das herzogliche Amt zwischen der Weser und dem Rhein statt des Erzbischofes von Kölln vertrat) das Recht des ersten Zuges und Angriffes (Vorstreites), wenn der Kaiser als oberster Her-

*) Hist. V. 11. wo er sagt: ingruente belli articulo mittunt æqualiter sortes, & quemcumque sors ostenderit, hunc tempore belli **Ducem**, *Heretogan* omnes sequuntur.

zog zwischen dem Rhein und der Weser zu Feld ziehen würde. *)

Die deutsche Sprache hat noch verschiedene mit Herr zusammengesetzte Worte. Bei einigen behauptet das Wort Herr noch seinen eigenen Laut, wie in Herrschaft, Herberg, Hehrauch, Heergeräth 2c., bei andern aber machet es mit dem verbundenen Worte nur einen Laut aus, wie in Herbst 2c. Bei den zusammengesetzten Worten letzterer Art kommt uns die plattdeutsche Sprache oft zu Hülfe, wie z. B. in Herbst, das im Plattdeutschen noch Hervest heißt

---

*) Jus *primam* pugnam habendi; steht in der Urkunde, quando Regem vel Imperatorem Romanorum vel *summum Ducem Westphalie* infra terminos Reni & Wisere pugnare vel bellare contingerit, que vulgo dicitur *Forstreit* &c. S. Urk. num. 56 im 2. Bande der Münsterischen Beiträge zur Geschichte Deutschlandes 2c.

und das höchste Fest im Jahre, das Hehrfest *) bezeichnet, welches von den alten Deutschen nach der Einsammlung der Früchte am Ende des Sommers von allen Hofgemeinden gefeiert ward: aber oft läßt sie uns auch im Ungewissen, nur daß sie uns eine Zusammensetzung mit dem Worte Herr vermuthen läßt. So heißt z. B. Hirsch in der plattdeutschen Sprache Hert, und bezeichnete ohne Zweifel, wie noch, das edelste Thier des Forstes: aber das mit Her verbunden gewesene Wort ist durch die Verkürzung verlohren gegangen. Vielleicht ist Hert die Verkürzung von Herthier. Unsere Sprache

*) In der Gegend von Mainz und am ganzen Oberrhein sind die Ausdrücke hehrer Tag, Hehrfest ꝛc. noch in der Sprache gebräuchlich, und bezeichnen die höchsten religiösen Festtage als Weinachten, Ostern ꝛc.

ist voll von solchen verkürzten Worten; und bei vielen ist die Verkürzung so beschaffen, daß wir ihre Ableitung so wenig in den uns sonst bekannten Worten suchen, als der Franzose die Ableitung des jetzt französischen Worts *écrevisse* von dem Plattdeutschen Krevet oder von dem Hochdeutschen Krebs ahndet. Die Wörter Herberg, Heerstraße, Hebrauch 2c. bedürfen keiner weitern Erklärung; nur von dem zusammengesetzten Worte Herrgott muß ich noch etwas insbesondere sagen.

II.

Ableitung und Urbegriff des Wortes: Herrgott.

Nach obigem Aufschlusse ist Herr ursprünglich ein Beiwort (adjectivum); aber auch das Wort Gott ist nichts

mehr. Im Plattdeutschen sagt man God, wie es auch in allen alten und den ältesten deutschen Urkunden geschrieben wurde: das plattdeutsche God aber und das hochdeutsche Gut ist eins und dasselbe, nur ein Beiwort, zu dem man sich das Hauptwort Mann hinzudenken muß. Dieser Ableitung nach bezeichnet uns Herrgott im Hochdeutschen, und Hergod im Plattdeutschen ursprünglich den hehrguten Mann, den besten Mann. Mit der Zeit fiel das Hauptwort Mann in der Sprache des gemeinen Umganges hinweg, wie dieses bei vielen zusammengesetzten Worten oder Begriffen der Fall ist *). Würden un-

*) In der deutschen Sprache war und ist es nichts ungewöhnliches. Sonst mußte man sich z. B. bei den Münzen, sie mochten in Gold oder Silber ausgeprägt seyn, immer das Wort: Pfenning hinzudenken, obgleich man in der gemeinen

sere Vorfahren das höchste Wesen, das sie verehrten, nicht den hehrguten Mann genannt haben; so würden sie gewiß einen griechischen oder lateinischen Namen, wie bei allen die christliche Religion betreffenden Dingen angenommen haben. Sie kannten, oder hatten in ihrer Sprache keinen Namen noch Begriff von Teufel, Engel, Kirche, Kloster, Münster, Messe, Altar, Bischof, Priester, Pfingsten ꝛc. *),

Sprache nur Gulden, Goldgulden ꝛc. hörte: so wie man zur Zeit, da man anfing aus dem Joachimsthaler-Silber ganze Stücke, die den Werth eines Goldguldens hatten, auszuprägen; diese Joachimsthaler-Goldgulden in der Schrift und gemeinen Umgangssprache nannte, mit der Zeit aber das Wort Goldgulden ganz hinwegließ. — Man sagt noch jetzt Bauer statt Bauersmann, Bürger statt Burgmann ꝛc.

*) Alle diese Worte Diabolus, Angelus, Claustrum, Missa, Altare, Episcopus, Presbiter, Pentecosten &c. gingen aus der griechischen

und nahmen alle diese Wörter mit ihren Begriffen erst von ihren Lehrern des Christenthums an: aber einen heyrguten Mann, ein höchstes Wesen, kannten und verehrten sie.

Ich kann nicht umhin, hier noch des Tacitus zu gedenken. Nach seinen von Deutschland eingezogenen Kundschaften verehrten unsere Vorväter ein Wesen (celebrant carminibus antiquis Thuistonem *), das aus sich selbst entstanden sey (Deum terra editum), und dessen

Sprache in die lateinische, und von dieser bei Einführung des Christenthums in die Deutsche über; nur das Wort Kirche oder vielmehr das plattdeutsche Kerike oder Kerikun scheint unmittelbar vom Griechischen Κυριακός entlehnet zu seyn.

*) Ich mag nicht vermuthen, daß Tacitus Wesen oder Huison habe schreiben wollen, so wie er Herthum für Erde niederschrieb: es wäre zu gesucht: genug daß er das höchste oder erste Wesen damit bezeichnet.

Sohn den ersten Mann (& filium mannum), von welchen sie alle abstammten (originem gentis conditoresque), und nach den Gegenden, die sie bewohnten, theils Seewohner, theils Hehrwohner und theils Ostwohner hießen *). Dieser Begrif von Gott und seinem Sohne dem hehrguten Manne bei unsern Vorvätern kam daher den ersten Lehrern der christlichen Religion sehr zu statten, um unter demselben ihren *Deum* und *Christum*, der wie seine Lehren so herzlich gut, ein hehrguter Mann war, den Deutschen vorzustellen.

*) Diejenigen nemlich, welche an und nach der See zu wohnten (proximi oceano) hießen Seewohner (insævones besser als ingævones); die rückwärts in den höhern und gebirgigten Gegenden ihre Niederlassungen hatten, hießen Hochländer, Hehrwohner (Heriwones besser als Hermiones) und welche endlich die weiter nach Osten zu liegenden Gegenden bewohnten, hießen Ostwohner (Istævones).

III.

Ableitung und Ursprung des Wortes: Frau.

Das Wort Herr führte mich auch auf das Wort

Frau.

Es ist wohl so alt, als das Wort Herr (ein Hausherr zog wohl immer eine Hausfrau nach sich), und so wenig, wie dieses ein Hauptwort. Mann war der eigentliche Namen beim männlichen, und Weib der beim weiblichen Geschlechte: wie aber der Ausdruck Herr an sich nur den höhern oder ersten Mann bezeichnet, so bezeichnet das Beiwort Frau wohl nichts anderst, als die erste Frau im Hause, im Hofe ꝛc.; und wie das Wort Herr mit der Zeit ein Ehrennamen wurde, so legte man später auch nur jenen Weibern den Titel Frau bei, welche einer Gemeinde vor-

standen, wie eine Abtissinn, Pröbstinn rc., oder deren Männer im Civil- oder Kriegsstande die ersten oder vornehmsten Glieder, als Ritter, Bürgermeister, Richter rc. waren. Doch konnte Frau als Ehrennamen die Hausfrau in der Sprache des gemeinen Lebens nicht verdrängen. — Die Urkunden des Mittelalters bestätigen das Obige genau, als in welchen nur die Weiber der Ritter, Bürgermeister, Grafen, rc. den Ehrentitel *Domina* oder Fruon, Vrouwe, Vroue, Vorn, Vern rc., je nachdem die Urkunden lateinisch oder deutsch *)

*) Die ältesten deutsch geschriebenen Schriften, die ich gesehen habe, sind das eine Bruchstück, welches anfängt: Wi lefed tho sanctus Bonifacius Pavos an Roma was &c. das jetzt in dem allgemeinen litterarischen Anzeiger abgedruckt seyn wird; dann eine Urkunde von 1251 und eine von 1261.

ausgefertigt wurden, führten. Dies führt mich auf dessen Ableitung, wo uns die plattdeutsche Sprache wieder den Aufschluß gibt, doch in Verbindung mit der Hochdeutschen.

Vor, Vorn, Vern, Fern, welche Wörter man in den deutschen Urkunden den Namen der Weiber vorgesetzt findet, bedeuten nichts anderst als Frau. Denn der Plattdeutsche sagt Vro, Vrou, Vrowe: erinnert man sich nun, daß dem Plattdeutschen die Versetzung des Buchstaben r nach den Buchstaben b, d, f, p, t, v, 2c. ganz gewöhnlich ist, so daß er das r, wo es vor einem Vocal steht, hinter denselben setzt, und umgewendet, wie z. B. in Brenholz oder Bernholt, in Dorf oder Drop und Trup, in Frevel oder Ferpel *), in ich darf nicht oder ich draf

*) Man darf hier nicht vergessen, daß der Platt-

nicht ꝛc.; so sieht man bald ein, daß Vro und Vor dasselbe sind, und das Vorweib oder das vorderste, vornehmste, erste Weib im Hause, im Hofe ꝛc. bezeichneten. Es ging aber mit dem Vorweibe oder Browife so, wie es dem Hehrmanne gegangen hatte: man ließ nemlich in der Umgangssprache die 2te Silbe allmählig fahren, und so entstand Browe Brou, Bro, Bron, Vorn und das noch mehr verstümmelte Fern oder Vern.

Mit der Zeit nannte man auch die jungen Mädchen, den Aeltern zum Gefallen, Jungefrau, Jungfrau, Jungfer, Juffro, Juffer, und die jungen Knaben, junger Herr, Jungherr, Junker, *Domicellus*.

---

deutsche da gewöhnlich ein p oder b ausspricht, wo der Hochdeutsche ein f oder v hören läßt, und so umgekehrt.

Die gegebene Ableitung wird noch dadurch bestärkt, daß man die Oberhöfe auch Vorhöfe nannte, wie dieses aus den alten Essendischen Hofbüchern hervorgeht *) und aus diesen ersehen wir wiederum, wie es auch die Geschichte besaget, daß Oberhof oder Vorhof das nemliche bedeute, was an verschiedenen Orten Vronhof oder Fronhof heißet.

*) Besonders da, wo mehrere Oberhöfe mit ihren eingehörigen gemeinen Hofgütern unter einen gezogen sind, der dann in dieser Hinsicht der Oberstehof summa Curia, die eingezogenen aber Curiæ inferiores oder Vorwerke genannt wurden, wie in der Urkunde bei Gelen. in libro de adm. Magn. &c. pag. 67. und bei Schaten annal. Paderb. part. 1. in der Urk. des Wirzburg. Bischofes Bruno zu sehen ist. — In der Beschreibung des Essendischen Oberhofes Berhorst auf dem Dren kommt unter andern auch vor: Item de Hoff tho Dryenhusen ys eyn *Vorhof*, solvit &c.; ein Zeichen, daß mehrere Oberhöfe unter ihn gehörten, und er in dieser Rücksicht auch der Essendische Oberstehof aufm Dren war.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kindlinger, Niklas,

Nikolaus Kindlingers vermischte Aufsätze, als Beyträge zur Geschichte, Diplomatik, Sprachkenntniß [et]c

Dortmund ; Essen 1799

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.L.83
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11696671-9
VD18 1026552X-ddd